Schwäbische Nachrichten

von

Oeconomie-

Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-Mechanischen- und Bergwercks-

Sachen.

Dem Druck überlassen

von

Johann Jacob Moser.

Drittes Stück.

Stuttgart,
1756.

I.
Nachrichten von Büchern.

10.

Dithmars (Just Christoph) Einleitung in die oeconomischen, policey- und cameral-Wissenschafften; nebst Verzeichnis eines zu solchen Wissenschafften dienlichen Bücher-Vorrathes. Mit neuen Anmerckungen von D. Daniel Gottfried Schreber. Fünfte Ausgabe. Franckfurt an der Oder, 1755. 8. 28. Kr.

Der Verfasser ware Professor ordinarius des Natur- und Völcker-Rechts, wie auch der Historie, zu Franckfurt an der Oder, und wurde von König Friderich Wilhelm in Preussen An. 1727. noch über dises zugleich zum Professore der Cameral-Oeconomischen und Policey-Wissenschafften bestellet, in welchen Aemtern er An. 1737. verstorben ist.

Dise Schrifft kame An. 1731. erstmahls heraus.

Vor derselben liset man der Universität zu Franckfurt an der Oder Notifications-Programma obgedachter neu-gestiffteter Professur, wie

) des Herrn Verfassers Einladungs-Schrifft
iner Antritts-Rede derselben, welche von der
erigen Hintansezung der oeconomischen Wis-
hafften und denen darüber geführten Klagen
chiedener grosser Männer und Gelehrten ꝛc.
delt.

Die 1ste Abtheilung redet von denen Oeco-
nischen, Policey- und Cameral-Wissenschaff-
überhaupt.

Der 2ten von der Land-Oeconomie. 1stes Cap.
verschiedenen Land-Gütern, derselben Besi-
und Zubehörungen. 2. Von nöthigen Cau-
bey Kauf- und Verkaufung der Land-Güter.
Von deren Gränzen. 4. Von wirthschafftli-
Gebäuden. 5. Von der Viehzucht. 6.
m Ackerbau. 7. Von Wiesen, Hut und Trifft,
ten und Weinbau. 8. Von Waldungen,
zung, Mast und Jagd. 9. Vom Mühlen-
n. 10. Von Bergwercken und Glasma-
yen. 11. Von Dorfschafften. 12. Von
ministration, Verpachtung und Anschlagung
Land-Güter. 13. Von einigen bey Admi-
ation und Verpachtung der Land-Güter zu
achtenden Regeln und Cautelen.

te Abtheilung: Von der Statt-Oeconomie.
. 1. Vom Ursprung der Stätte in Teutsch-
und derselben ersten Zustande. 2. Vom
ttrecht, der Stattobrigkeit und Cämmerer.
Von der Bürgerschafft und bürgerlichen
rung. 4. Von der Brau-Gerechtigkeit,
enck- und Gastwirthen. 5. Von Hand-
ks-Sachen. 6. Von der Kaufmannschafft

und

und Commercien-Sachen. 7. Von bürgerlichen Beschwerden. 8. Von Universitäten, adelichen Einwohnern der Stätte und Vorstätten. 9. Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern.

4te Abtheilung: Von der Policey-Wissenschafft. 1. Cap. Von derselben Wissenschafft überhaupt. 2. Von der Beförderung der Volckreichheit eines Staats. 3. Von Kirchen-Sachen. 4. Vom tugendhafften Leben und Wandel der Unterthanen. 5. Von privat-Erziehung der Jugend, Schulen und Universitäten. 6. Von Erhaltung der Gesundheit der Unterthanen. 7. Von Beförderung der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen durch die Landöconomie, und von den Landgütern. 8. Von der Vieh-Zucht. 9. Vom Acker-Garten- und Weinbau, Wiesewachs, Hut und Trifft. 10. Von Waldungen und Jagden. 11. Von Mühlen-Sachen. 12. Von Bergwercken, Salpeter- und Salzsiedereyen, wie auch Glashütten. 13. Von Dorfschafften. 14. Vom Policey-Wesen der Stätte, und insonderheit von Stattobrigkeiten und Cämmereyen. 15. Von Braunahrung, Schencken und Gastwirthschafften. 16. Von Handwercks-sachen und Manufacturen. 17. Von Kaufmannschafften und Commercien. 18. Von Judenschafften, Gesinde, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern. 19. Von Ursachen der abnehmenden Nahrung und Reichthums. 20. Vom äusserlichen Statt- und Land-Wesen. 21. Von Publication und Execution der Policey-Verordnungen.

5te Abtheilung: Von der Cameral-Wissenschafft. Cap. 1. Von der Cameral-Wissenschafft und Landes-Fürstl. Einkünfften überhaupt, wie auch Chatoul- oder erb- und eigenthumlichen Gütern. 2. Von Domainen oder Tafel-Gütern. 3. Von den Regalien überhaupt. 4. Von Wasser-Regalien. 5. Vom Landstrassen-Post- und Zoll-Regale. 6. Von der Forstlichen Herrlichkeit, Forst- und Jagd-Gerechtigkeit. 7. Vom Lehn-Regal. 8. Vom Bergwercks-Regal. 9. Vom Münz-Regal. 10. Von Straff-Gefällen, verwürckten Gütern, erblosen Gütern, gefundenen Schätzen, und andern Regalien. 11. Von Landsteuern und Beschwerden überhaupt. 12. Von ordentlichen Steuern. 13. Von ausserordentlichen Steuren und Landes-Fürstlichen Einkünfften. 14. Von Landes-Fürstlichen, Landschaffts- und andern Caßen. 15. Von der Landes-Fürstlichen Cammer. 16. Vom Kriegs-Etat. 17. Von des Landes-Fürsten Vorsorge.

Den Schluß macht der Bücher-Vorrath und ein Register.

Zur Probe etwas mehreres zu sagen; so ist der 3ten Abtheilung 8tes Cap. so beschaffen: §. 1. Mangel der Schulen bey den alten Teutschen. 2. Erste Beschaffenheit derselben. 3. Wann die Universitäten in Teutschland aufgekommen? 4. Was selbige sind? 5. Von wem solche im teutschen Reich errichtet werden? 6. Wie die Päbste sich der Oberaufsicht auf selbige angemasset. 7. Von derselben Regierung und besondern Jurisdiction. 8. Von der Professoren und Studierenden Freyheiten.

heiten. 9. Wie es mit den adelichen Einwohnern in Stätten beschaffen? 10. Vom Ursprung der Vorstätte und derselben Einwohner Zustand.

Um auch, meiner Gewohnheit nach, etwas ganz hieher zu setzen, damit man von der Arbeit um so vil zuverlässiger urtheilen könne, so lesen wir p. 47.

„§. 10. In den orientalischen Landen sind zwar die Ziegen wegen ihrer Haare sehr a) nüzlich, *bey uns aber mehr schädlich, und derselben Haltung billig eingeschräncket.

a) Wilh. v. Schröder F. S. und Rentcammer. S. 294.

* Schwed. Abh. Th. 5. S. 224.

§. 11. Die Schweine sind wegen ihres vilfältigen Nutzens, weswegen selbige von dem Paracelso unter die besten Alchimisten gezehlet werden, insonderheit an denjenigen Orten, wo Brauereyen und Mast sich befinden, desto weniger auser acht zu setzen, weilen selbige wenige Wartung bedürfen, dabey aber zu sehen auf Anschaffung guter Zucht, und Präservation derselben vor Kranckheiten. Warum aber die Schweine von den römischen Rechtsgelehrten nicht unter das Vieh gerechnet, und derselben Fleisch zu essen bey einigen Völckern verbothen gewesen, solches hat seine besondere Ursachen gehabt.„

Herr D. Schreber meldet in der Vorrede: „Dem seligen Verfasser gebühret die Ehre, daß er in einem Studio, von welchem man sonst die irrige Meynung gehabt, daß es sich so wenig in gewisse Grund-Säze zusammen fassen, als auf

Universitäten lehren lasse, die Bahne gebrochen und gezeiget, daß beydes nicht allein möglich, sondern auch nüzlich sey. Seine Einleitung hat, ohngeachtet alles dessen, was man daran auszusezen gefunden, noch immer den Werth des bequemsten Lesebuches über die darinn vorgetragene Wissenschafften behauptet; wie denn auf verschiedenen, auch catholischen, Universitäten darüber gelesen worden. Ich laügne hiebey so wenig die ihr beygemessenen Fehler, als wenig ich in Abrede stelle, daß wir seit der Zeit, als sie zum erstenmale ans Licht getreten, gründlichere und ausführlichere Einleitungen in die cameral-Wissenschafften bekommen haben. Man hat die Dithmarische Einleitung beschuldiget, daß sie nicht recht systematisch, vollständig und practisch genug geschrieben, und sonst hier und da fehlerhafft sey: ich raüme es ein, und habe es bey der jezigen neuen Ausgabe in so weit, als die mir gesezten Schrancken es verstatten wollen, in den Zusäzen selbst hin und wieder angezeiget ꝛc.„ Worauf er noch weiter zeiget, warum es besser, als andere Bücher, zu Academischen Vorlesungen tauge, z. E. weil er sein Augenmerck hauptsächlich auf die Chur-Brandenburgische Landes-Verfassung gerichtet, und ein Collegium darüber wohl in einem halben Jahre beendiget werden könne, ohne daß etwas Nothwendiges weggelassen werden dörffe, da viler Studierenden Umstände nicht erlauben, mehrere Zeit auf ein solch fundamental-Collegium zu wenden.

Nun hat Herr D. Schreber, wann man die

Sache

Sache und das Buch von diſer Ecke her anſiehet, ganz recht: Ich werde aber von einer anderen Ecke her wohl auch nicht unrecht haben, wann ich behaupte: 1. Wann man in einem halben Jahr täglich in Einer Stunde Jemand gründlich auch nur die Anfangs-Gründe des Oeconomie-Cameral- und Policey-Weſens beybringen ſolle, ſeye es faſt eben ſo vil gefordert, als den groſſen Chriſtoph in Lebens-Gröſſe auf ein Pittſchafft ſtechen; da freylich die Füſſe ſtarck darüber herunter hängen müſſen; und die Pferde werden ja wohl hinter den Wagen geſpannt, daß man Wiſſenſchafften, wobey man das meiſte in futuram oblivionem lernt, etliche Jahre und täglich die meiſte Zeit wiedmet; hingegen das, worauf das Wohl und Wehe eines Staats hauptſächlich ankommt, ſo, ut canis è Nilo, weaſchnappen will: 2. Daß es von diſem Buch heiſſe: Inter cœcos regnat luſcus.

Dann 1. die Ordnung betreffend, welche man von einem Gelehrten billig erforderen kan; ſo ſeynd vile Materien ſehr verworffen, z. E. wie kommt die Materie von Nachſteuer und Abzug in das Capitel von Dorffſchafften; da ſie doch der Burger ſo wohl als der Bauer zahlen muß? und wie der Land-Ausſchuß unter die bürgerliche Beſchwerden; da doch der Bauer demſelben eben ſo wohl, ja mehr, unterworffen iſt, als der Bürger? Wie kommen Univerſitäten, adeliche Einwohner der Stätte und die Vorſtätte zuſammen in Ein Capitel? und wie die Cameral-Wiſſenſchafft, die Landes-Fürſtl. Einkünffte überhaupt,

nn die Chatoul-Güter insbesondere, eben-
in Ein Capitel? u. s. w. Wiewohl es auch
me ist, daß die Materien von dem Acker-
, Vieh-Zucht ꝛc. in der Oeconomie-Wissen-
t ganz anderst angesehen und behandelt wer-
als wann man sie in der Policey-Wissen-
t ebenfalls nicht übergehen kan; so auch das
blungs- und Manufactur-Wesen, in so fer-
entweder ein Nahrungs-Geschäfft, oder
Stütze des Staats ist; ferner das Steuer-
en, so ferne es ein Camerale oder ein Stück
Policey ist; ꝛc. so stehet doch dahin: Ob
, da die Oeconomie, das Camerale und
olicey hier zugleich abgehandlet werden, an
m Ort jede diser Materien nach ihren ver-
enen Respecten auf einmal abzuhandlen, und
ach an dem andern Ort bloß darinn remissive
hen, räthlicher gewesen wäre? 2. Zu der sich
esezt- und in seiner Masse, um obgedachter Ab-
villen, nothwendigen grossen Kürze schicken
sehr vile historische und andere Ausschweif-
n gar nicht. Z. E. wie lang hält sich der Herr
fasser in der Historie der Stätte auf? Wie vi-
itte bey denen Universitäten weggelassen wer-
önnen? zumalen da bey so vilen anderen
pt-Materien deren Historie und Schicksale
keinem Wort berühret seynd; und wäre
besser gewesen, wann, statt der in denen vor-
ngeführten §§. von Ziegen und Schweinen
olichen Neben-Dinge, wenigstens nur mit
so vil Worten etwas von ihrem Nuzen und
den ꝛc. gesagt worden wäre? 3. Ist von vi-

len

len Haupt-Materien gar kein Wort gemeldet, z. E. von der Haus-Wirthschafft, von der Baumwolle und denen Baumwollen-Manufacturen, dem Taback, ꝛc. oder doch kaum ein paar Worte, z. E. von dem so wichtigen Rechnungs-Wesen ꝛc. wohingegen vile andere an sich gute und nüzliche Sachen, nach Proportion derer übrigen Materien, allzuweitläufftig abgehandelt werden, z. E. von Anschlagung der Güter, Gefälle, ꝛc. p. 266. von den Forst-Rechnungen, u. s. w. 4. Seynd auch vile ohnausgewickelte, verworrene, oder ganz unrichtige Säze darinn, welche zum Theil von Herrn D. Schrebern angezeigt worden, zum Theil aber übergangen seynd, z. E. p. 293. sq. heißt es: „Ausserordentliche Steuren sind - - - 5. die Landschafftscassen, worinnen zu Landesfürstl. Ausgaben Capitalien pflegen aufgenommen, und solche hinwieder aus gewissen dazu gewidmeten Landes-Anlagen verzinset werden; „ welche ganze fehlerhaffte Beschreibung durch Herrn D. Schrebers dunckele Anmerckung: „Die Landschafftscassen sind keine Steuren; „ nicht verbessert wird. 6. Hat sich der H. Verfasser fast überal bloß nach deme gerichtet, was in denen Chur-Brandenburgischen Landen üblich ist. Endlich so heißt der hinten angehängte so genannte Bücher-Vorrath fast gar nichts, z. E. p. 321. heißt es bloß:

4. Von oeconomischen Compendiis

Theod. Zwingerus.	Joh. Joach. Becher.
Anast. Sincerus.	Jul. Bernh. von Rohr.
Gottfr. Parcus.	Sim. Pet. Gaßer.

5. Von

5. Von verschiedenen Arten der Landgüter.

Joh. Schilterus. | *Just.* Hahnius.
Joh. Otto Tabor. | *Ant.* Kappel.
Casp. Zieglerus. | *Joh. Pet.* à Ludewig.

u. s. w. Da auch der H. Verfasser weder in dem Oeconomie- noch Cameral- noch Policey-Wesen einige eigene Erfahrung gehabt hat; so ist es um so leichter geschehen, daß alles so unvollkommen und unzuverlässig ausgefallen ist: Wo übrigens dem H. Verfasser dennoch mit allem Recht kein geringes Lob gebühret, daß er sich an dise Arbeit gewagt, das Eis gebrochen, und gethan, so vil er gekonnt hat: Qui nunquam male, nunquam bene!

Was nun auch Herrn D. Schrebers Zusäze betrifft; so meldet er selbst, er habe sich darinn, auf Verlangen des Verlegers, einschränken müssen, damit das Buch nicht theurer werde, als bisher; mithin habe er nur das nothwendigste verbessern und ergänzen können; welche Zusäze mit einem Sternchen bezeichnet seynd.

Sie enthalten also bloß einige auserlesene Allegationen, oder eine in wenigen Worten bestehende Anzeige, daß und worinn gefehlt, oder was zu unterscheiden, oder zu ergänzen seye:

Das beste wäre eben, Herr D. Schreber, der hierzu alle Tüchtigkeit und Subsidien, vile eigene Erfahrung und einen guten Willen besizet, schriebe selbsten etwas besseres dergleichen.

Ehe ich aber schliesse, kan ich mich nicht enthalten, aus Herrn D. Schrebers Vorrede das, was er von seiner Lehr-Art über dises Buch anführet,

führet, anderen Lehrern diser Wissenschafften zur Nachahmung anzupreisen. Er sagt nemlich: „Ich præmittire überall deutliche Beschreibungen und Abtheilungen der abzuhandlenden Sachen; ich zeige ihren Zusammenhang und gebe richtige Grund-Säze an, worauf es hauptsächlich ankommt; ich vermeide dabey so sorgfältig alle unnöthige Ausschweifungen und Weitläuftigkeiten, als ich mich hüte, bey irgend einer Materie etwas, so zu wissen nöthig und nüzlich ist, zu übergehen. Da der Herr Prof. Dithmar an vilen Orten, sonderlich in der Policey- und eigentlichen cameral-Wissenschafft, sich nur auf die hiesige Verfassungen beziehet; so gehe ich ihm zwar darinne, wie billig, nach, seze aber dabey erst Generalia zum Grunde, und zeige so dann auch anderer Staaten eigene Wirthschaffts-Policey- und Cameral-Verfassungen. Besonders lasse ich mir angelegen seyn, den Nuzen diser Wissenschafften in der Jurisprudenz in allen Capiteln, wo es nöthig, darzuthun. Wo ich wichtige und nüzliche Materien in Schrifften gut und practisch ausgearbeitet gefunden; da führe ich meine Zuhörer nicht allein darauf, sondern gebe ihnen auch die Autores selbst in die Hände: Wie ich denn keine Kosten gesparet habe, mir die zu einer Cameral-Bibliotheck hauptsächlich erforderlichen Schrifften anzuschaffen. So dann lege ich bey denen Theilen, wo practische Ausarbeitungen zur Erläuterung nöthig sind, nach voraus geschickten Grundsäzen, meinen Zuhörern theils selbst entworffene Muster, theils Auszüge aus ergangenen

genen

genen Cameral-Acten, Amts-Bücher, Manuale und Rechnungen, Anschläge, Steuercatastra, Cammer-Etats, tabellarische Statt- und Land-Beschreibungen, Commercien-Tabellen, Kaufmannsbücher und dergleichen Schemata, vor Augen, wobey sie zugleich, wie Tabellen ordentlich zu verfertigen sind, angeführet werden, wovon ich den Nuzen bey meinen ehemahligen Expeditionen einzusehen Gelegenheit genug gehabt, da öffters der Hauptinnhalt ganzer Voluminum Actorum in Tabellen vorgestellet werden mußte. Wo zu näherer Kenntniß und Beurtheilung der beschriebenen Objecte die Beaugenscheinigung nöthig ist; da nehme ich die Natur und gute Modelle zu Hülffe: Z. E. was zur Kenntniß der guten und schädlichen Feld- und Wiesengewächse, der Holze, der Baum-Zucht, sonderlich Maulbeerbäume, des Seidenbaues, und überhaupt der vornehmsten Manufactur-Materialien, der Erd- und Stein-Arten, der Mineralien und so weiter gehöret, das erkläre ich durch die Natur; den Unterscheid des Rothwildes zeige ich an Geweihen, und was sonst bey dem Capitel von der Jagd vorkommt, an deutlichen Bildern; zur Vorstellung alles dessen, was bey der äussern Beschaffenheit eines Pferdes zu wissen nöthig ist, dienen mir ebenfalls besondere nach dem Leben verfertigte Gemählde; den Mühlen- und Bergbau, die vortheilhafte Einrichtung der Oefen und anderer solcher Cörper, in welchen gefeuert wird, und dergleichen, erläutere ich an sehr guten Modellen ꝛc.„

11.

Schlesische oeconomische Sammlungen. 13. Stücke. Breslau, 1754. - 1756. jedes Stück 12. Kr.

Es scheinet nicht, daß, ausser dem Verleger, jemand die Aufsicht über dise Sammlungen trage, sondern wer etwas von nüzlichen oeconomischen Entwürffen, gründlichen Gutachten, gemachten Versuchen und vortheilhafften Angaben ꝛc. gratis einschicken will, dem stehet es frey.

Das Augenmerck ist auf die Schlesische Land- und Haus-Wirthschafft gerichtet; und zwar so wohl, wie solche auf den vorigen alten Schlesischen Fuß geführet, und noch nüzlich fortgesezet worden, als auch wie solche durch die eingeführte Brandenburgische oder Preussische neue Einrichtungen abgeändert oder verbessert seyn soll; als weshalb theils Landwirthe auf ihren vorigen Meynungen mit Nuzen zu bestehen, andere aber eine vortheilhaffte Aenderung vorgenommen zu haben glauben.

Die dermahlige beyde neueste Stücke enthalten folgende Abhandlungen: 12tes Stück: 15. Fortsezung einiger vortheilhaffter Vorschläge, den Bau eines abgebrennten Herrschafftlichen Fuhrwercks betreffende. 16. Schreiben: Ob es vortheilhafftig, den Weitzen zu begrasen, oder nicht? 17. Freye Gedancken über die angerathene Einführung einschüriger Wolle in Schlesien. 18. Oeconomische Gedancken über die Ursachen und Verwahrungs-Mittel gegen die Vieh-Staupe.

19. Von

19. Von Verpflanzung der weiſſen und gelben Rüben, ingleichen des Rübſaamens.

13des Stück: 20. Nachricht von einer einträglichen Hirſen-Saat. 21. Bericht von dem Böhmiſchen Hopfen-Bau. 22. Gedancken von dem nuzbaren Gebrauch der Quecken. 23. Erweis, daß die jezige Jahres-Zeiten unfruchtbarer als die vorigen ſind. 24. Einige Fragen und Einwürffe, den Anbau der rohen Waaren zur Verbeſſerung der Landes-Manufacturen und des auswärtigen Handels betreffend. 25. Anmerckung von dem Unterſchied des Lohnes des Dienſtgeſindes und der Dreſchgärtner. 26. Von einer muthmaßlichen Urſache der ſeit vilen Jahren herrſchenden Seuche unter dem Horn-Vieh. 27. Einige allgemeine Regeln von Pflanzung allerley Arten Bäume zu Alleen und Spalieren.

Die ſamtliche in diſem Werck enthaltene Articul aber trifft man in meiner oeconomiſchen ꝛc. Bibliothec unter ihren gehörigen Rubriquen an.

Zur Prob will ich von dem Innhalt des 19den Articuls ſo vil melden. Der Verfaſſer handelt erſtlich davon, wie ſehr Ungezifer und Unkraut dem Feld-Seegen hinderlich ſeyen. Zum Exempel und Beweis führet er die Erd-Flöhe an, und was für Mittel gegen ſelbige angegeben worden, wie ſolche aber öffters im Groſſen wegen der darzu erforderlichen allzuviler Hände Arbeit unbrauchbar werden: Ja offt löſe der Land-Wirth aus ſeinen Garten-Gewächſen nicht ſo vil, als ſie ihne ſelbſt koſten; dahero darauf zu dencken ſeye, ſolche Sachen auf das leichteſte

teste zu bauen. Solches könne nun, wie bey denen Kohl- und Kraut-Pflanzen, so auch bey denen weissen und gelben Rüben, nicht besser geschehen, als wann die vor ein ganzes Fuhrwerck, (Hof, Mayerey, grosses Stück Feld,) benöthigte Rüben in ein kleines, wohl-gereinigtes, bedüngtes und bearbeitetes Pflanz-Gärtgen gesäet werden, welches auf die allhier angezeigte Art sehr leicht vor denen Erd-Flöhen bewahret werden könne, woraus sie hernach eben so gut, und mit leichterer Mühe, als das Kraut und Kohl, auf das Feld zu verpflanzen seyen; da sie dann bey mässiger Witterung eine weit reichlichere Ernde geben werden, als die bloß ins Feld gesäete Rüben. Das Vorurtheil, als ob die weisse und gelbe Rüben nicht verpflanzet werden könnten, hebt er, theils durch Vernunfft-Gründe, theils durch eine 24. jährige Erfahrung, zeigt auch an, wie solche Verpflanzung vorgenommen werde, und daß die Abstuzung der Schwänze nicht erforderlich seye, sondern nur, daß die Wurzel senckrecht in die Erde komme, und nicht umgebogen werde, worzu aber die Abstuzung etwas beytrage. Ferner zeigt er, wie die Gruben gemacht werden, auch die Stärcke der Wurzel, die Erde und Witterung beschaffen seyn, oder man durch Begiessen nachhelffen müsse. Bey solchen Umständen habe man alsdann die Erd-Flöhe nicht zu beförchten, wohl aber die Raupen und Blatt-Läuse, denen auf die angezeigte Art abzuhelffen, bey denen gepflanzten weiß- und gelben Rüben auch die Gefahr davor nicht so groß seye, als bey denen gesäeten.

wird gezeigt, daß man von denen gepflanz-
il bekomme, als von denen geſäeten, und
dem Pflanzen gehabte Mühe bey dem Ein-
derſelben wieder hereinkomme. Doch
Pflanzung nur im ſtarcken und ſchweren
der zeitherigen Rüben-Saat vorzuziehen.
ßlichen werde in Braband der Rübſaamen
iche Art in kleine Pflanzgärtgen, um der
löhe willen, geſäet, ſo dann ins freye Feld
nzet, auch davon die einträglichſte Ernde
n.

itt einer ſonſt anzuführen gewohnten noch
ren Probe aber will ich die über die König-
reußiſche Cameral-Verordnung wegen der
rigen Schafe gemachte ſehr wichtige An-
ng beyfügen, welche alſo lautet: „Die
1751. den 24. Maj. zu Abſchaffung der
rigen und Einführung feinwolliger Wid-
r Stähre bey denen Schleſiſchen Schäfe-
rlaſſene Verordnung - - - war mit ganz
und weit härtern Worten abgefaſſet, und
ch in der erſten Zeile mit einer fiſcaliſchen
e von 50. Rthl. gedrohet: Dennoch aber
olche weit weniger Gemüths-Bewegung
ohen und Nidrigen verurſachet, als diſer
väterliche Rath, welcher weder eine allge-
, noch augenblickliche und gänzliche Be-
g vorſchreibet, ſondern bloß einige Abän-
g und auch nur an einigen Orten bey de-
Schäfereyen dahin anrathet, daß man ſich
nſchürige Wolle, an ſtatt der zweyſchüri-
efleiſſigen möchte; welcher auſſerordentlich

beſchei-

beſcheidene Vorſchlag deſto weniger Unruhe und Widerwillen erregen ſollen, als dadurch weder auf eine Vermehrung der Königl. Zölle und Acciſen, noch auf Erhöhung der Landes-Abgaben und Schmälerung der Grund-Herrſchafftlichen Intraden, ſondern bloß auf die Verbeſſerung der zeithero allzuwidrig (forte: nidrig) geweſenen Wolle-Preiße zum Vortheil jeden Land-Standes geſchehen, und diſer ganz richtige Erfolg, mit unumſtößlichen Gründen von Anfang bis zu Ende diſer Currende jedermann deutlich und begreifflich gemachet worden iſt.„

So vil man ſchließlichen von einer vermiſchten Arbeit ſo vilerley Verfaſſere überhaupt melden kan; ſo muß man derſelben bishero den Vorzug zugeſtehen, daß ſie, in Anſehung der Nuzbarkeit und guten Ausführung derer darinn enthaltenen Materien, nebſt denen oeconomiſchen Nachrichten, vor allen anderen den Vorzug verdienet.

12.

Specimen inaugurale Jurium circa Bombyces, Moros & Sericum, Præſide D. Godofredo Daniele HOFFMANNO, JCto, defenſum ab Auctore reſpondente, Friderico Chriſtophoro *Wæchter*, ſupremi Dicaſterii Würtembergici Advocato. **Tübingen**, 1756. 4.

Der Herr Præſes iſt Profeſſor Juris publici & feudalis ordinarius zu Tübingen. Etwas von ſeinem Leben findet ſich in WEIDLICHS

LICHS Geschicht. der jeztleb. Gelehrt. *Tom. 1. pag. 376. sqq.* und der Herr Respondens ist von Stuttgart gebürtig.

Gegenwärtige Abhandlung ist folgenden Innhalts, welchen ich, denen Ungelehrten zu Gefallen, ins Teutsche übersezt, anführen will: §. 1. Die dermahlige allgemeine und besondere Bemühungen in Würtemberg, die Handlung zu gründen, zu erhalten und zu vermehren, werden gelobt. §. 2. Auch die Rechts-Gelehrte handlen von natürlichen Dingen aus allen Natur-Reichen. §. 3. Von dem Namen: Seidenwurm und deren verschiedenen Arten. §. 4. Von der Seiden-Würmer Ursprung, Leben, Arbeiten und Verwandlungen. §. 5. Was und wie vilerley die Seide seye, auch von andern mit der Seide nicht zu vermengenden Gespinsten. §. 6. Die lateinische Namen: Sericum und: Bombycinum zeigen einerley Sache an. §. 7. Dem stehet der L. 73. §. 1. ff. de auro & argento legato, nicht im Weg. §. 8. Historie des Seiden-Baues im Morgen-Land. §. 9. Wie die Seide durch die Griechen denen Römern bekannt und üblich, auch zu Justiniani Zeiten in Italien erstmals Seiden-Würme gezogen worden. §. 10. Geschichte des Seiden-Baues in Franckreich. §. 11. Schicksale des Seiden-Baues in Teutschland, und die dermalen darauf wendende Sorgfalt. §. 12. Von den Maulber-Bäumen, in so ferne deren Blätter der Seiden-Würmer Nahrung seynd. §. 13. Bäume, und darunter auch Maulbeer-Bäume, zu pflanzen, oder nicht zu pflanzen, ist

nicht

nicht allemal eine willkührliche Sache. §. 14. Auch die Kirchen können angehalten werden, dergleichen zu pflanzen. §. 15. Auf wessen Kosten die anbefohlene Pflanzung geschehe? §. 16. Ob die Seide als eine Nuzung der Maulbeer-Bäume anzusehen seye? §. 17. Zu Beförderung der Pflanzung derer Maulbeer-Bäume ist vil besonderes in Würtemberg eingeführet worden. §. 18. Von Beschädigung derer Maulbeer-Bäume. §. 19. Von dem in dem Römischen Recht geschehenen Verbott oder doch Einschränckung des Seide-tragens. §. 20. Was in Teutschland dißfalls, so wohl nach denen Reichs-Gesezen, als denen Würtembergischen Policey-Ordnungen, üblich seye? §. 21. Von dem Gebrauch der seidenen Schnüren in Rescripten und Urkunden.

Der Herr Verfasser hat eine grosse Kundschafft derer neuest- und besten Schrifften von Handlungs-, Manufactur- und Oeconomie-Sachen und eine weitläuftige Belesenheit gezeiget: Und da der Zweck nicht gewesen ist, von diser Sache auf eine Kauffmanns- oder Manufactur-mässige Art zu handlen, sondern in so ferne die Sache in die Rechte, Natur- und Civil-Geschichte einschläget; so hat Er auch darinn so vil gethan, als man nur forderen kan; ausgenommen, daß ich gewünschet hätte, es wäre dem schwachen Vorurtheil, als ob Würtemberg sich nicht zum Seiden-Bau schicke, nach Verdiensten begegnet worden.

Da übrigens unsere Würtemberger solcher gestalten von allen Seiten her aufgefordert werden, und ihnen angepriesen wird, was zu ih-

n Besten dienet, und wovon sie die unwider-echliche Proben an so vilen andern Ländern ben; so ist zu wünschen, daß es auch bey man-n einen erwünschten Eingang finden möge.

II.

Nachricht von einer künfftig heraus-kommenden Schrifft. (*)

Nicht ohne Ursach, besonders zweyen Vor-urtheilen, welche meinem Zweck und der Sa-che selbst hinderlich seyn könnten, zu begegnen; melde ich: 1. Daß an der Einleitung in die Po-licey-Wissenschafft so wohl, als auch an der Einleitung in die Haus- und Land-Oeconomie, bereits ein guter Theil ausgearbeitet seye, und das übrige, so bald sich ein anständiger Ver-leger findet, auch vollends zu Stand gebracht werden könne. 2. Schreibe ich nicht als ein blosser Theoreticus von disen Dingen, son-dern habe in denen 16. Jahren, welche ich in de-nen Preussischen Landen, im Vogtland und in der Wetterau gewohnet, viles und vilerley von Cameral-Handlungs-Manufactur- und Oeco-nomie-Sachen gesehē und gelernt, in Homburg die dasige samtliche Fürstliche Cameral- und Pacht-Sachen als Chef tractirt, und habe nun die Ehre, ein Mitglid der allhiesigen Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation zu seyn; bey welcher neben denen Rechnungs- auch vilerley Land-Oeconomie-Sachen vorkommen.

Mosers (Joh. Jac.) Entwurff einer Einleitung in das Cameral-Wesen.

Erstes Buch.

Von dem Cameral-Wesen überhaupt.

1. Cap. Was unter dem Cameral-Wesen verstanden werde, wie auch dessen Natur und Schicksale in Teutschland.
2. Cap. Von der Cameral-Wissenschafft und denen dahin gehörigen Schrifften.
3. Cap. Von denen Gerechtsamen und Vflichten der Landes-Herrschafft, Land-Stände, Unter-Obrigkeiten und übrigen Unterthanen in Cameral-Sachen.
4. Cap. Von denen Hindernissen eines guten Cameral-Wesens und einer schlechten Verbesserung.
5. Cap. Von denen unächten und ächten Mitteln, das Cameral-Wesen zu verbessern, und in gutem Stand zu erhalten.
6. Cap. Von Cameral-Gesezen und Verbrechen.

Zweytes Buch.

Von denen zu dem Cameral-Wesen gehörigen Collegiis und Personen.

1. Cap. Von der Ober-Aufsicht in Cameral-Sachen.
2. Cap. Von Cameral-Collegiis.
3. Cap. Von Cameral-Land-Beamten.
4. Cap. Von nidrigen Cameral-Bedienten.

Drittes Buch.

Von Herrschafftlichen ligenden Gütern.

1. Cap. Von Herrschafftlichen Gütern überhaupt.

2. Cap. Von Herrschafftlichen Schlössern und Wohnungen.
3. Cap. Von Herrschafftlichen Amts-Gebäuden.
4. Cap. Von Herrschafftlichen Höfen, Mayereyen, ꝛc.
5. Cap. Von Herrschafftlichen Bau-Feldern.
6. Cap. Von Herrschafftlichen Weinbergen.
7. Cap. Von Herrschafftlichen Gärten.
8. Cap. Von Herrschafftlichen Wisen.
9. Cap. Von Herrschafftlichen Waldungen.
10. Cap. Von Herrschafftlichen Bergwercken, u. d.
11. Cap. Von Herrschafftlichen Seen, Teichen, Wassern ꝛc.
12. Cap. Von Herrschafftlichen Mühlen ꝛc.
13. Cap. Von der Herrschafftlichen Güter Beschreibungen, Rissen, Anschlägen, ꝛc.
14. Cap. Von der Herrschafftlichen Güter Verpachtung.
15. Cap. Von der Herrschafftlichen Güter Selbst-Verwaltung.
16. Cap. Von Verbesser- und Vermehrung der Herrschafftlichen ligenden Güter.
17. Cap. Von Ankauffung neuer Herrschafftlicher Güter.
18. Cap. Von heimfallenden Lehen-Gütern.
19. Cap. Von denen Erb-Zins-Lehen- u. d. Gütern.

Viertes Buch.

Von Herrschafftlichen Land-Wirthschafts-Sachen.

1. Cap. Von denen Vortheilen und Beschwerlich-

lichkeiten der Herrſchafftlichen Land-Wirthſchafft.
2. Cap. Von denen zur Herrſchafftlichen Land-Wirthſchafft benöthigten Perſonen.
3. Cap. Von denen Herrſchafftlichen Landwirthſchafftlichen Gebäuden.
4. Cap. Von Herrſchafftlichen Zügen, auch Schiff und Geſchirr, ꝛc.
5. Cap. Von Herrſchafftlichen Brauereyen.
6. Cap. Von Herrſchafftlichen Stuttereyen.
7. Cap. Von Herrſchafftlichen Melckereyen.
8. Cap. Von Herrſchafftlichem Maſt- und Verkauff-Vieh.
9. Cap. Von Herrſchafftlichen Schäfereyen.
10. Cap. Von Herrſchafftlichen Jagd-Nuzungen.
11. Cap. Von Herrſchafftlichen Fiſchereyen.
12. Cap. Von Verbeſſerung der Herrſchafftlichen Land-Wirthſchafft.

Fünftes Buch.

Von Herrſchafftlichen Manufactur- und Handlungs-Sachen.

1. Cap. Von denen Vortheilen und Beſchwerlichkeiten der Herrſchafftlichen Manufactur- und Handlungs-Sachen.
2. Cap. Von denen zu Herrſchafftlichen Fabriquen und Manufacturen benöthigten Perſonen.
3. Cap. Von Herrſchafftlichen Fabriquen.
4. Cap. Von Herrſchafftlichen Monopolien oder Allein-Handlungen.
5. Cap. Von Herrſchafftlichen Propolien und Vor-Käuffen.

6. Cap. Von dem Herrschafftlichen Frucht-Handel.
7. Cap. Von dem Herrschafftlichen Wein-Handel.
8. Cap. Von dem Herrschafftlichen Bier-Handel.
9. Cap. Von dem Herrschafftlichen Salz-Handel.
10. Cap. Von dem Herrschaftlichen Holz-Handel.
11. Cap. Von anderen Arten Herrschafftlicher Handlungen.
12. Cap. Von Verbesser- und Vermehrung der Herrschafftlichen Manufacturen und Handlung.

Sechstes Buch.

Von Herrschafftlichen Gefällen von Unterthanen und Fremden.

1. Cap. Von denen Herrschafftlichen Gefällen überhaupt.
2. Cap. Von denen Geld-Abgaben der Unterthanen.
3. Cap. Von denen Geld-Abgaben der Fremden.
4. Cap. Von denen Geld-Abgaben, denen so wohl Unterthanen als Fremde unterworffen seynd.
5. Cap. Von denen natural-Abgaben der Unterthanen.
6. Cap. Von denen Diensten der Unterthanen.
7. Cap. Von denen Lehens-Diensten und Abgaben.
8. Cap. Von den Gefällen aus privat-Bergwercken.
9. Cap. Von Straff-Gefällen. 10. Cap.

10. Cap. Von Gefällen von allerley Conceſſionen, Diſpenſationen, Begnadigungen, ꝛc.
11. Cap. Von Tax-Gefällen.
12. Cap. Von Canzley- und Gerichts-Gefällen, Stempel-Papier, u. ſ. w.
13. Cap. Von heimgefallenem Vermögen oder Gütern der Unterthanen oder Fremden.
14. Cap. Von Abzugs- und Nachſteuer-Geldern.
15. Cap. Von Gefällen bey Veränderungen der Unterthanen Güter.
16. Cap. Von Gefällen aus Neubrüchen, u. d.
17. Cap. Von Gefällen aus veränderter Cultur der Felder.
18. Cap. Von Glücks-Gefällen.
19. Cap. Von Subſidien-Geldern.
20. Cap. Von unrechtmäſſig- oder zweifelhaften Cameral-Gefällen.
21. Cap. Von der Herrſchafftlichen Gefälle Verpachtung.
22. Cap. Von der Herrſchafftlichen Gefälle Selbſt-Verwaltung.
23. Cap. Von Verbeſſer- und Vermehrung der Herrſchafftlichen Gefälle.

Sibendes Buch.

Von denen Cameral-Einnahmen und Ausgaben.

1. Cap. Von Cammer-Taxen.
2. Cap. Von Bilanzen der Einnahm und Ausgab, Cammer-Etats, u. d.
3. Cap. Von der Herrſchafftlichen Einkünffte Einnahm.

4. Cap. Von denen Herrſchafftlichen Ausgaben überhaupt.
5. Cap. Von denen Ausgaben, ſo der Herrſchafft Perſonen und Familie betreffen.
6. Cap. Von denen Herrſchafftlichen Meubles, Pretioſen, Silber-Cammer, ꝛc.
7. Cap. Von der Herrſchafftlichen Tafel, Küche, Keller, Canditorey, Lichter-Cammer, ꝛc.
8. Cap. Von dem Herrſchafftlichen Hof-Staat.
9. Cap. Von Stall-Sachen.
10. Cap. Von Bau-Sachen.
11. Cap. Von Jagd-Sachen.
12. Cap. Von Reiſen.
13. Cap. Von Luſtbarkeiten.
14. Cap. Von Gnaden-Geldern, Geſchencken, u. d.
15. Cap. Von Ausgaben, ſo auf Fremde gehen.
16. Cap. Von milden Sachen.
17. Cap. Von Ausgaben zu Beförderung der Nahrung und übrigen Wohlfarth derer Unterthanen.
18. Cap. Von denen Staats-Ausgaben, beſonders Reichs-Crays-Collegial-Steuren, u. d.
19. Cap. Von Beſoldungen derer Staats- und Civil-Bedienten.
20. Cap. Von militar-Ausgaben.
21. Cap. Von Geſandſchafften und anderen Verrichtungen.
22. Cap. Von unvorgeſehenen Ausgaben.
23. Cap. Von Unglücks-Fällen.
24. Cap. Von klüglich- und anſtändiger Verringerung derer Ausgaben.

25. Cap.

25. Cap. Von Geld-Aufnahmen.
26. Cap. Von Cameral-Schulden und deren Tilgung.
27. Cap. Von Erhaltung des Cameral-Credits.
28. Von auſſerordentlichen Cameral-Mitteln in Nothfällen.

Achtes Buch.

Von Cameral-Caſſa- und Rechnungs-Sachen.

1. Cap. Von general-Caſſen.
2. Cap. Von beſonderen Caſſen.
3. Cap. Von denen Rechnungs-Führern.
4. Cap. Von der Rechnungs-Form.
5. Cap. Von der Rechnungs-Stellung.
6. Cap. Von der Rechnungen Probierung.
7. Cap. Von dem Rechnungs-Schluß und Decharge.
8. Cap. Von Reviſion der abgehörten Rechnungen.
9. Cap. Von dem Geld-Vorrath.
10. Cap. Von nüzlicher Anwendung des überflüſſigen Geld-Vorraths.

Neuntes Buch.

Von denen Landesherrlichen privat-Gütern und Gefällen.

1. Cap. Von der Herrſchafftlichen privat-Güter und Gefälle Namen, Natur und Verſchiedenheit.
2. Cap. Von der Herrſchafftlichen privat-Güter und Gefälle Verwaltung.
3. Cap. Von der Herrſchafftlichen privat-Einkünfften Anwendung.
4. Cap. Von der Herrſchafftlichen privat-Einkünfften Verrechnung.

III.

Wechsel-Ordnung der Statt Franckfurt am Mayn, de Anno 1739. (*)

Summarischer Innhalt.

§. 1. 2. Von Ausstell- und Bekanntmachung der von fremden Kauf-Leuthen ihren anhero abgefertigten ertheilten Vollmachten. §. 3. Von *Revocation* der ohne gewisse Zeit ausgestellten Vollmachten. §. 4. Von Widerruffung der auf eine gewisse Zeit ertheilten Vollmachten. §. 5. Von Vollmachten, so Handlungs-*Socii* ausstellen. §. 6. Von Kundtmachung der *Separation* einer Handlungs-*Compagnie*. §. 7. Von denen Posten, so ein in *Insolvenz* gerathender *Socius*, welcher vor sich auch eine absonderliche Handlung treibet, im Nahmen der *Compagnie* unterzeichnet oder *tractiret*. §. 8. Von denen Personen, so Wechsel-Brief ausstellen können, oder nicht, insonderheit Handwercks- und andern gemeinen Leuthen, auch Weibs-Personen. §. 9. Von Minder-

(*) Es ist selbige weder in der Bohn- noch Siegelischen Sammlung von Wechsel-Ordnungen zu finden, und doch hier zu Lande sehr nöthig; wie ich denn überhaupt lauter Landesherrliche Ordnungen anführe, welche in keiner Sammlung stehen, und einzeln sehr schwer, oder offt gar nicht einmal vor Geld, ausser ihrem Geburts-Ort aufzutreiben seynd.

derjährigen. §. 10. Von *girirten* oder *indossirten* Wechsel-Brieffen. §. 11. Von Ausstellung der Wechsel-Brieffen, so auf andere Messen geschlossen werden. §. 12. 13. 14. Von *Acceptation* der Wechsel ausser- und innerhalb der Messen, auch der leztern *Notir*- und *Protestir*ung, ingleichem *Acceptir*ung *per honore di lettera ò del giro*. §. 15. Von *Addreß*-Zetteln. §. 16. Von *Addressir*ung der Juden-Brief an Christliche *Comtoirs*. §. 17. Vom Amt der Wechsel- und anderer *Notarien* bey *Protesten*. §. 18. Von *Acceptir*- und Bezahlung nach ausgefertigten *Protesten*. §. 19. Von *Notir*- *Protestir*- und Versendung der in der Meß *acceptirten*, aber nicht bezahlten Wechsel-Brieffen. §. 20. 21. 22. Von *Protestations*-Zeit der Wechsel-Brieffen *d'uso*, *à dato* und *à vista*, auch denen Respects-Tagen, und wann solche keine statt haben. §. 23. Von *Deposito*-Wechsel-Brieffen. §. 24. Von Bezahl- oder *Protestir*ung der Wechsel-Brief, deren vierter Respects-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief zurück gehet, fället. §. 25. Von *Protestir*ung der Wechsel-Brieffen in Abwesenheit der *Acceptanten*. §. 26. Von denen *Protocollen* und andern Verrichtungen der Wechsel-*Notarien*. §. 27. Von Versendung und *Protestation di non accettatione & di non pagamento* der allhier auf andere Oerter ausgegebenen und *vernegotirten* *Sole* oder *Prime*, *Secunde*, *Tertie*, *Quarte* &c.

&c. Wechsel-Brief. §. 28. 29. Von der Ordnung, die *Execution* bey denen wegen nicht erfolgter Zahlung *protestirten* Wechsel-Brieffen gegen die *Acceptanten*, *Giranten* und Ausgeber zu suchen, *item* vom Ruck-Wechsel. §. 30. Von *Protestirung* eines *acceptirten* Wechsel-Brieffs, auf welchen nur ein Theil in Abschlag bezahlt worden, auch abschläglicher Zahlung auf einen *protestirten* Wechsel-Brieff. §. 31. Von dem Fall, da der Zieher, *Acceptant* und *Indossanten* insgesammt oder zum Theil *falliren*. §. 32. Von dem *Regress* eines Ausgebers oder *Indossanten*, so einen *protestirten* Wechsel-Brief eingelöset. §. 33. Von der *Exceptione non numeratæ pecuniæ*, *plurium debendi reorum*, *vel Cessionis in potentiorem* in Wechsel-Sachen. §. 34. Von der *Exceptione non numeratæ pecuniæ* bey *Riscontri*. §. 35. Von *Provocationibus*, *Revisionibus & Transmissionibus Actorum*, *nec non Appellationibus* in klaren Wechsel-Sachen. §. 36. 37. 38. Von Bezahlung der Wechsel-Brieffen der Christen und Juden *per Cassa*, wie auch dem Wechsel-*Current*, und aufgehobenen Unterschied unter Wechsel- und Waaren-Zahlung. §. 39. 40. Von der *Legitimation* zu Erhebung der Gelder. §. 41. Von Bezahlung durch *Assignation*. §. 42. 43. Von Zahlung *per scontro*. §. 44. Von Bezahlung vor der Verfall-Zeit. §. 45. Von Bezahlung verlohrner Wechsel-Brief. §. 46.

§. 46. Von vermutheter Zahlung, und Verjährung der Wechsel, auch *Prolongi*rung eigener Brieffen. §. 47. bis 56. Von *Falliments*- und *Concurs*-Fällen. §. 57. Von denen Macklern. §. 58. 59. Wie diſe Ordnung gehalten werden ſolle.

Wir Burgermeiſtere und Rath des Heiligen Reichs-Statt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit männiglichen, ſonderlich aber allen einheimiſchen und fremden Kauf- und Handels-Leuten, Chriſten und Juden, welche inn- und auſſerhalb denen Meſſen allhier ihre Handlung und Wechſel führen, zu wiſſen: Daß, obwohlen Unſere Vorfahren im Jahr Chriſti 1666. und dann 1676. wie es in Wechſel- und Handlungs-Geſchäfften allhier gehalten werden ſolle, eine Ordnung verfaſſen und verbeſſern, auch zu jedermanns Nachricht in offentlichen Druck bringen laſſen, Uns dennoch eine Zeithero beſchwehrend fürgebracht worden; was geſtalten nicht allein vile immittelſt allhier fürgefallene Caſus und zu wiſſen nöthige Umſtände darinnen nicht enthalten, ſondern auch noch verſchiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeſchlichen, und wo denenſelben nicht in Zeiten abgeholffen und remediret würde, der gemeinen Handlung bey diſen ohnedem geſchwinden und mißlichen Läufften täglich ein gröſſerer Schade zuwachſen dörffte; dannenhero Wir zur Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, inſonderheit auch der Wechſel-Handlung, und Verhütung der aus

Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reiffer Uberlegung erörterter Puncten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und Kostspieliger proceßlicher Weitläufftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene sowohl in Wechsel- als andern Negotien wohlerfahrne Kauf- und Handels-Leute ihr verlangtes schrifftliches Gutachten geziemend überreichet, obangeführte beede Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgender Gestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

I. Nachdeme man bishero vilfältig wahrgenommen, daß einige von fremden Kauffleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäfften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; so sollen hinfüro die fremde Kauf-Leute solche ihre anhero abgeschickte Personen so wohl inn- als ausserhalb Meß-Zeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkauffen als Verkauffen, Wechselschliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommenen Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen

Obrig-

Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

II. Und damit diejenige, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeydigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautendenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren, und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wieder zu seinen Handen bekommen habe.

III. Diejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lang bey ihren Kräfften verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behöriger massen wiederruffen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmal durch offentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Böse kund machen lassen; dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Wiederruffung von keinen Kräfften.

IV. Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verflies-

sung solcher Zeit aufheben und wiederruffen wolte, so kan er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel-Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen offentlichen Anschlag auf der Börse sofort kund zu machen: Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräfften.

V. Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschafften dises eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie vil in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis verstürbe, oder in Miß-Credit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios & Correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; so sollen hinfüro alle und jede, sowohl hiesige als fremde Kauffleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie-Geschäffte zu verrichten auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einiges Mit-Verwandten nahmhafft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen,

gen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er dann auch gehalten seyn soll.

VI. Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notariis, förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation, gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3. & 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

VII. Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschafftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichts destoweniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Nahmen unterzeichnet, oder erweißlich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wolte, ob hätte ihr noch absonderlich handlender Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Mass eingebracht.

VII. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden; allen Handwercks- und andern gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerck sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwercks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekaufft, und Wechselbrief über die Kauf-Summa ausgestellet hätten) ingleichen denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn, Wechselbriefe auszugeben, und da sie nichts doweniger darwider handlen, so sollen gedachter Handwercks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000. fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Statt-Reformation, tractiret, das Wort: Ordre aber, wann es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwehnten unter 2000. fl. verschätzenden Handwercks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechsel-Briefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726. wegen des Juden-Wuchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, krafftlos und ohnbündig

dig geachtet, und darauf weder von Unseren Burgermeisterlichen Audienzien noch Unserem Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwercks-Leute, welche wenigstens 2000. fl. verschätzen, Wechsel-Briefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung Gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

IX. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authoritæt, Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia ætatis, zu Erlangung der Majorennitæt und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straf erinnert: Wann aber gleichwohlen ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbrieffe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dardurch pro majorenni in der That sich

aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

X. Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbotten, sondern angenommen werden.

XI. Diejenige Wechselbriefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14. Tage vor solcher Messe, ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

XII. Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes inn- und ausserhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder à uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des Dati, ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S.P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Præsentanten Willen beygefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll diser dannoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand

ist,

ist, auf Verlangen des Innhabers zu acceptiren schuldig, und der Innhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht gibt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschafftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauff- und Zunamen mit darzu zu setzen; Daferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben in §. 3. & 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principel zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreiffen und zu exequiren.

XIII. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1. 2. oder mehr Monat, zu lauffen haben, eher nicht als 14. Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden dörffen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit geniessen, daß, wann von dergleichen Orten Briefe hieher trassiret werden, sie solche eher nicht, als 14. Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und

Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

XIV. In Meßzeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woch zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweyten Wochen erstrecken, da dann kein Præsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches Notiren gleichwohl von dem Protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret, und dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel-Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und, wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlanget wird, dreyßig Kreuzer vor seinen Gang bekommen solle. Ubrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation

ptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzusenden, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera ò del giro, sopra protesto, acceptiren wolte, deme solle alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

XV. Demnach auch seit geraumer Zeit die Addreſs-Zettulgen sehr in Ubung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öffters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermanglender Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; so lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addresse gegeben werden, der Inhaber bey ermanglender Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren lassen müsse, dargegen ein jeder, so dergleichen Addreſs-Zettel anhänget, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

XVI. Wann aber fremde Juden auf sich selbst ausgegebene Brieffe an hiesige Christliche Comtoirs mehrmahlen addressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfall-Zeit selbsten auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie

wegen

wegen Acceptation diser Wechselbrieffe Ordre stellen, sondern das aüsserste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den lezten Respect-Tag das Geld mit dem Post-Wagen anhero schicken, immittelst aber der Jnhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem Christlichen Handelsmann, an den die Brief addressiret sind, bis auf die lezte Stunde keine deutliche Antwort empfänget: so soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künfftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Juden-Briefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den Christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Jnhaber zu protestiren, und den Protest di non accettatione mit der Samstags-Post wegzu schicken befugt seyn.

XVII. Die Ursachen der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder, da sie wegen überhaüffter Meß-Geschäfften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbrieffe ein besonderes Protocollum halten.

XVIII. Würde aber der Bezogene nach beschehener

hener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; so soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der Bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wolte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Innhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er, nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweißlichen Schaden bezahlen und gut thun müsse, welches auch derjenige zu prätendiren hat, so per honore di lettera die würckliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital, nebst Protest-Kosten und Provision, sogleich bezahlet, der Belauf des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theilen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu verglichener, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Innhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

XIX. Die Wechselbrieffe, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden,

den, sollen den Samstag in der Zahl-Wochen, wie bishero braüchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleuthe von dem gewöhnlichen Plaz ihrer Versammlung oder Börse abgangen sind, oder, damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Præsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern Post fortgesendet werden.

XX. Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechsel-Briefen à uso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, daß nemlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4. Discretions- oder Respect-Täge dergestalt zu geniessen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief præsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch ganz feyerlich allhier begangen werdende Buß- und Bet-Täge eben sowohl in die Verfall-Zeit, aber nicht unter die Discretions-Täge gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterscheid gemacht werde, sondern jedesmalen die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation ange-

angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellt hat, bey der Verfall-Zeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

XXI. Von vorgemeldter Zeit-Rechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Täge zu geniessen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

XXII. Deßgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Innhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschafft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision, und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Innhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren,

wei-

weilen es geschehen kan, daß von dem Zieher oder einem derer Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

XXIII. Die vulgo so genannte Deposito-Wechselbriefe sollen, ausser denjenigen, welche in der Meß zu zahlen ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu geniessen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechsel-Recht unterworffen seyn.

XXIV. Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölff Uhr die Zahlung thun, oder der Innhaber zu protestiren, und den Protest nebst dem Wechselbrief mit der Post fortgehen zu lassen schuldig seyn.

XXV. Wann einer der beyden Wechsel-Notarien, so wohl in eines Christen, als Juden Hauß, um einen Wechselbrief zu protestiren, geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dannoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

XXVI. Damit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde: So wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beede,

und

und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comtoir, und zwar Vormittags von 10. bis 12, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Auffenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonsten im Ubertrettungs-Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestraffung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleissig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll offentlich geführet werden muß, damit die Kauffleute auf jedesmahliges Verlangen sich darinn ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

XXVII. Die allhier in Franckfurt auf andere Oerter, so wohl ausgegebene, als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden, nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweige-

rung, wie in allen andern Fällen, ordentlich proteſtiret, auch der Proteſt di non accettatione zurück geſandt, der Wechſelbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento proteſtiret werden muß. Es ſtehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die ſecunde, oder, wann es nöthig, tertie, quarte, und ſo weiter, welche ihm von dem Trahente, auf jedesmahliges Verlangen, ohne Weigerung gegeben werden müſſen, über andere Oerter zu diſponiren, und nach ſeinem Belieben zu benutzen, jedoch dergeſtalt, daß ſodann auf die ſecunde, und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann ſie zur Acceptation geſandt worden, notiret werde; ſondern es kan derſelbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweiſung des Proteſts di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechſel-Briefs, an deſſen Ausgeber oder Giranten, ſufficiente Caution, mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß ſein ausgegebener Wechſelbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder, wann derſelbe mit Proteſt di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechſel, Rückwechſel, und allen Unkoſten, alſobald eingelöſt und vergnüget werden ſolle, jedesmahl begehren, worzu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executivé verholffen, oder gegen diſe, wann ſie vorgemeldete Caution nicht leiſten wolten, oder könnten, ſo lang, bis

die

die Nachricht einlaufft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung præsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

XXVIII. Wann ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kan der Creditor oder Inhaber desselben die schärffste Execution nach Wechsel-Recht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten, (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: Ohne mein *Obligo*, oder *Præjudiz* endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könte,) und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechsel-Brief begriffenen Summa, sammt Provision, Sensaria, Brief-Porto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24. Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dises darbey anzumercken ist, daß zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen

Orten, von welchen gerader Dings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Ort, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nechstgelegegen Plaz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Plätze gut gethan werden müsse, wobey der Jnhaber des Briefs, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefs, bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechsel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsaümete, dessen Fehler gegen den Jnnhaber des Briefs, welcher sein Amt gethan, nicht allegiret werden kan, die Ordnung der verhafteten Debitoruu aber um deswegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Jnhaber den ihm sonst zugestandenen Regress, und allen ferneren Anspruch verliehret.

XXIX. Es ist dahero an dise Ordnung der Jnha-

Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kan den Acceptanten, und von denen Giranten, so vil er will, übergehen, und mit dem Protest samt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeynet, auch, mit Ubergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechsel-Recht die Execution obgemeldter massen begehren.

XXX. Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wolte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und deßfalls nach errichtetem Protest nichts destominder gegen dem Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erholen befugt seyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechsel-Briefs bezahlen wolte, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wolte, so bedarf es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechsel-Brief bezahlet, solches mit Beysezung des Jahrs, Monaths und Tags, wann er bezahlet worden,

auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber præjudiciret, sondern vilmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dises in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so vil weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

XXXI. Wann der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein- oder dem andern, so vil er bekommen kan, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII. Wann der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wohl gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dardurch ganz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine tratta dar-

darauf eingerichtet, selbigen deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regreſs an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

XXXIII. Dieweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici & plano zu erörtern seynd, die exceptio non numeratæ pecuniæ, vel plurium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öffters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Ubertragung der Wechselbriefen an einen mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher proceßlicher Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognoſciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation

oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayserlichen Constitution executivè dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestrafft werden sollen.

XXXIV. Wie dann die exceptio non numeratæ pecuniæ auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

XXXV. So viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones & Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis anbetrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechsel-Sachen zulässige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichs-Abschieds de Ao. 1654. §. als auch ꝛc. 107. und des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projects-Vergleichs von Ao. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch in lauffenden decendio, der condemnirte Wechsel-

Schuld-

Schuldner zur Zahlung oder Depoſition der Wechſel-Schuld, mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermäſſigung executivè angehalten werden.

XXXVI. Die Bezahlung der Wechſelbrief ſoll in denen darinnen benahmten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechſel-Current zu zahlen geſtellet iſt, wie bishero, alſo inskünfftig, bis auf anderweite Verordnung mit 4. pro Cento Agio halb in Münz, und halb in hart Edict geſchehen, wofern aber die Münz-Sorten darinnen nicht benahmet ſind, iſt der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anderſt, als in gangbarer Münz zu bezahlen, ſchuldig. Ubrigens laſſen Wir es bey Unſeren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738. nochmahlen bewenden, daß nemlich aller Unterſcheid unter Wechſel- und Waaren-Zahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der Wechſel anzunehmen, oder ſich aufbürden zu laſſen verbunden ſeyn ſolle.

XXXVII. Da Juden, ſie ſeyen hieſige oder fremde, an Chriſten einen Wechſelbrief zu zahlen haben, ſollen jedesmal die Juden, ſo die Zahlung zu thun oder zu leiſten, dieſelbige denen Chriſten ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn; darunter nicht nur die acceptirte und an ſie addreſſirte Wechſelbriefe, ſondern auch die Valuta der geſchloſſenen zu verſtehen.

XXXVIII. Ingleichen ſollen die Juden auf

diejenige Wechselbriefe, welche am Sonnabend, oder andern ihren Feyertägen ex. gr. den 10. des Monats auf sie einlauffen, und erst den folgenden Montag, als den 12. dito können præsentiret werden, mit Beysezung des Dati, nemlich: acceptirt vom 10. an zu rechnen: die Acceptation schreiben, und auf den Verfall-Tag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend geschehen wäre; diejenige Wechsel-Briefe aber, welche mit denen Respect-Tägen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren so genannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nemlich den Freytag abführen.

XXXIX. Es soll Niemand einem Jungen oder andern Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossement, oder eine andere schrifftliche Anweisung ihres Principalen, zu Erhebung der Gelder, legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle, oder nicht.

XL. Und obschon auch sonsten ein Wechsel-Brief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession præsentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch

sollen

sollen bey verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Præsentant den Regress an den Aussteller verliehret.

XLI. Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolutè acceptire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor würcklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wolte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Erspahrung des doppelten Geld-Zehlens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen, berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworffen, und ge-

gen

gen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmal von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der Assignation so gleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Fest-Täge ausgenommen bleiben) der Assignatarius schuldig seyn, dem Assignanten, bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

XLII. Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärete, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wolte, und der Præsentant wäre darmit zu frieden, so soll lezterer schuldig seyn, das bey seinem Namen stehende Wort: Ordre; zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wordurch er aber den Regress an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verliehret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

XLIII. Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Meß-Zeit geschehen, hinkünfftig eben so gültig und kräfftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meß-Zeiten geschlossen werden.

XLIV. Bey Bezahlung der Wechselbriefen ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche rectà, und nicht an Ordre zu zahlen

len ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandlet werden können, auf den Verfalltag, und hernach in denen darzu gegönneten Discretions-Tägen recht und wohl- hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Præjudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlt werden; welchen lezteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten, und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechsel-Briefe vor dem Verfall bezahlen.

XLV. Wann ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder dise sonsten erwiesen wird, sollen dieselben anderst nicht, als auf Richterliche Erkänntnis, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen diser Post und allen künfftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

XLVI. Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwan überhaüffter Geschäfften nicht zurück gefor-

dert/

dert, oder von dem Jnhaber verleget werden, sollen nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; jedoch behalten die eigene Wechselbrieffe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls, nach Verfliessung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als blosse Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbrieffe ganz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kan der Jnhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verlieret er seinen Regress an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

XLVII. Bey denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische so wohl als inheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unserigen bey etlichen der Ausländi-

schen

schen gleiches Recht nicht angedeyen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen Wir jure talionis, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unserigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

XLVIII. Weil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet worden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

XLIX. Es sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Præferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prosiciren vermeynet,

meynet, können um deßwillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

L. Diejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach beschehener Taxirung frey stehe, der Credit-Massæ zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; In solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den taxirten Preiß in solutum anzunehmen, oder offentlich an den Meistbietenden durch die geschwohrne Unterkäuffer verganthen zu lassen, in welchem letzteren Fall ihme dann mit zu bieten unverwehret ist, auch da dardurch ein Uberschuß heraus käme, er solchen der Credit-Massæ gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen solte, sich hinwiederum ratione

tione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

LI. Nachdeme man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmahlen wahrgenommen, daß der ausgetrettene Schuldner kurz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weiß schändlich betrogen und hintergangen worden; Dergleichen vorsetzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll inskünftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurz, oder längstens acht Tage vorher geschiehet, ohngeachtet die würckliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäuffer sothane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkaufft, aber von dem neuen Käuffer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kauff-Geld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio, den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würcklich erhaltene Zahlung weiter verkaufft oder versetzet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

LII. Die einem zur Insolvenz gerathenen Debitori um die Provision zu verkauffen in Comission gegebene und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Comission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kan, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar würcklich verkauffet, den Preiß darvor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz gerathet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käuffer verabfolget werden soll.

LIII. Damit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunfft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so oft sie vor einhundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Fattura sothaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpitschirten Zettel, bey Straff, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden,

senden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschafften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrochen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwider handeln würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmässiger Weiß in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geleget würden, mehr nicht als das Residuum oder Uberbesserung heraus zu geben schuldig.

LV. Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Innhaber an einen andern cediret, endossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter

gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

LVI. Wie es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und dardurch excitirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige Gewissenlose Falliten und Bancorottirer procediret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, bevorab in denen im Jahr Christi 1708. und 22. Aug. 1719. zu offentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genugsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

LVII. Hiernechst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeydung Betrugs, auch zu der Kauff- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Sensalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sie so wohl denen fremden und ausländischen als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbiet- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungs-Geschäfften unter ihrem eigenen oder andern Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch

sie

sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschafft zu geben, fleissig einschreiben, auch bey Schliessung der Partheyen so wohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monats und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; Bey Vermeydung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so oft sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

LVIII. Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handlenden Wechselern, Kauffleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern, hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung, in Zeit von zweyen Monathen, à die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederhol-

te und bestättigte Passus sogleich, bey Schliessung der Wechsel- und Handels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertretten; bey Vermeydung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwider gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

LIV. Schließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor, diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Concluſum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

Publicatum Donnerstags den 18. Junii 1739.

IV.

Fortgesezte historische Nachricht von Schwäbischen Oeconomie-Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-Mechanischen- und Bergwercks-Sachen.

Wir dürffen hierbey die so genannten Kill-Haasen, oder die Kaninichen, nicht vorbeygehen, deren es vil tausend in dem so genannten Killes-Feld, zwischen Wolfertsweiler und Rippurg, im Baaden-Durlachischen, gibet, mit deren Jagd sich sonderlich der lezt-verstorbene Marckgraf überaus sehr zu erlustigen gepfleget.

Inzwi-

Inzwiſchen fehlet es auch nicht an denen dem Wildpret Schaden thuenden wilden Raub-Thieren, an Wölfen z. E. Luchſen, wilden Kazen, u. d. ſonderlich aufm Schwarzwalde. Es gibt auch vil Stein-Adler und Raub-Vögel.

An zahmem Feder-Vieh trifft man alle Arten an, ſo anderwärts gefunden werden, Gänſe, Enten, Hüner, Tauben, Trut-Hüner, u. ſ. f. und erzielen dergleichen die Baaden-Durlachiſchen und Baaden-Baadiſche Bauren in den Rhein-Dörffern ſehr viles.

Vom Feder-Wildpret ſind Felder und Wälder angefüllet. Zwiſchen Benningen und Memmingen auf dem Riedt (*) trifft man im Herbſt ſehr vil Geflügel und Feder-Wildpret an, z. E. Riedt-Schnepfen, Eis-Vögel, u. d. Auf dem Riedt in dem Fürſtenbergiſchen finden ſich ſehr vile wilde Gänſe und Enten, ſonderlich zu Winters-Zeit, bey den warmen Quellen ein. Bey Egolsheim, in dem Würtembergiſchen Amte Gröningen, unweit Ludwigsburg, befinden ſich auf dem ſchönen See alldort eine groſſe Menge wilde Enten, ingleichem Schwäne, Löffel-Gänſe, u. ſ. f. So iſt auch der treffliche Enten-Fang unweit Durlach nicht vorbey zu gehen.

An Wald-Geflügel fehlet es auch nicht; ſonderlich

(*) Riedt nennet man -- eine moraſtige Gegend, manchmahl mit kleinem Gebüſche, oder Rohr, wie auch Moos, bewachſen; dergleichen es in diſen Craps-Landen verſchiedene gibt.

derlich bemercket man hier eine Art Vögelgens, welche Citrinchens heissen, und die Grösse eines Rothkehlgens, an statt der rothen Kehle aber eine goldgelbe haben, und sehr gut zu essen sind.

Sonst könnte man noch anmercken, daß es im Baaden-Durlachischen, sonderlich in der Gegend am Rheinstrohm hinunter, eine gewaltige Menge des Ungeziefers, so man Schnacken nennet, giebet, welche die Leute, sonderlich zur Somers-Zeit, auch beym Jagen, sehr beläſtigen.

So gesegnet das Erdreich auf dessen Ober-Fläche in disen Crays-Landen ist; so gesegnet sind auch die Gewässer, Flüsse und Bäche, so dieselben durchströmen. Die Donau, der Neckar, und andere grosse, nebst den kleinen Flüssen, sind sehr fischreich an Karpfen, Forellen, Hechten, Aalen, Grundeln, u. s. f. Besonders gibt es in der Lauter, bey Kirchheim, Wendlingen, und der Gegend herum, im Würtembergischen, eine Art Gangfische, welche man Nasen nennet, und die sich im Früh-Jahre zu vilen tausenden einfinden, welches aber nur 24. Stunden währet, da man das ganze Jahr hindurch dergleichen fast selten wahrnimmt. (*) Der Enz-Fluß heget vil Forellen und Grundeln; desgleichen ist der kleine Fluß Aa, so in die Iler fället, sehr Forellen-reich. Die so genannten Rhein-Dörffer, zu Baaden-Durlach

(*) Bey Eitrach streichen diſe Nasen auch starck, da sie aus dem Iler in den Eintrach-Fluß zum Leichen kommen. Man fänget sie, und schaffet vile Fässer davon nach Bayern.

Durlach gehörig, wissen ihren guten Nuzen von den Rhein-Fischen zu machen, die da in grosser Menge gefangen werden. Die Altmühl, ein Wasser, so im Albuch entspringet, ist auch sehr fischreich, und nähret besonders eine Menge herrlicher Krebse. Um Dünckelsbühl herum hat es die schönsten Teiche und Weiher, so alle mit mancherley Fischen wohl besezet sind, und darinnen man treffliche Brut nähret. Die Brenz, bey der Reichs-Statt Giengen, hat nicht minder einen Uberfluß an Fischen, und bey der Reichs-Statt Hall fangt man deren nicht wenig. Die Lachs-Forellen, so in der Gegend von Bregenz und Lindau gefangen und weit verschicket werden, nennen die dortigen Einwohner auch Gangfische; sie mariniren solche, und verschicken sie, wie gedacht, weit. Es wachsen solche öffters zu einer Länge von anderthalb bis 2. Ehlen, und pflegen 30. bis 40. Pfund zu wiegen, in welchem Fall sie eigentlich Rheinlacken oder Rheinlacher heissen.(*) Ausser dem aber ist der Boden-See sehr reich an mancherley Fischen von allerhand Sorten; so auch die Brega und Briega, in welchen beyden Flüßgen aufm Schwarzwalde im Fürstenbergischen, eine grosse Menge kleine Fische sich aufhalten, welche gegen den Winter zu sich in die Donau retiriren, als welche niemahls zufrieret.

(*) Es kommen übrigens diſe Fische mit denen vorhin bemerckten Nasen fast überein, und haben hier nur einen veränderten Namen.

Die edle Gabe eines Landes, das Salz, iſt auch ein Segen in den Schwäbiſchen Crays-Provinzen. Hall, die Reichs-Statt, ſo ihren Namen vom Salze hat, lifert aus ihren vilen Salz-Pfannen weiſſes und ſchönes Salz. Die Statt Sulz im Würtembergiſchen rühmet auch diſen herrlichen Segen GOttes, ob freylich wohl nicht ſo vil Salz gelifert wird, daß das ganze Herzogthum, ſondern nur 2. oder 3. Aemter, damit verſorget werden können; doch hat ſich im Jahr 1749. eine neue Salz-Quelle neben der alten eröffnet, daß man nun ſchon mehr lifern kan.

Schließlich mercken wir - - noch an, daß auch die Schwäbiſche Crays-Lande gar herrliche heilſame Kräuter und Pflanzen hervorbringen. - -

Aus dem §. 3. welcher (mit untermengten vilen Irrthümern,) weitläufftig von denen in Schwaben befindlichen Gebürgen und Bergen handelt, will ich nur den Schluß herſetzen: „Übrigens iſt doch auch diſes wahr, daß dergleichen Gebürge und erhabene Gegenden ſamt und ſonders in diſen Schwäbiſchen Crays-Landen, etliche gar wenige ausgenommen, gar fruchtbar, bewohnt, und ſonſt ſo zugerichtet ſind, daß die Einwohner da herum ihren, wo nicht überflüſſigen, doch hinlänglichen Acker-Bau, Wieſewachs, Vieh-Zucht und Garten-Früchte haben.„ Worauf noch von denen Thälern gehandelt wird.

Aus dem §. 4. von denen Waldungen in Schwaben theile ich diſes mit: „Die Holzungen auf dem Schwarzwalde beſtehen meiſtens aus

weichem oder so genanntem Nadel-Holze an Föhren oder Kiefern, ingleichen Weiß-Tannen und Roth-Tannen, oder Fichten: Auf den Flächen trifft man Laub-Holz, und sonderlich vil Buch- und Eichwälder an; darunter sehr vil Arten des Strauch-Holzes, an Haseln, Weißdorn, Schleedorn, Stechpalmen, Kreuzbeerholz, u. d. mit aufwächset. Bircken, Erlen, Linden und Hagebuchen wachsen hier nicht vil, und dabey sehr sparsam; hingegen Rothbuchen und Eichen (*) desto mehr. Das Holz, so an der Morgen- und Mittags-Seite der Berge wächset, ist vil zäher und fester, als das an der Abend- und Mitternacht-Seite. Bey dem Ursprung der Murg sind verschiedene Dörffer, woselbst die Einwohner von den vilen Tannen das Harz sammlen, und solches nach Straßburg und andere Orte verhandeln. Da wir vorhin erwähnet, daß das Herzogthum Würtemberg an Gehölze und Waldungen besonders reich seye; so wollen wir die ansehnliche Förste, deren es vorjezt 16. in disem Fürstenthum hat, nahmhafft machen; - - - woraus sich leichtlich abnehmen lässet, wie holzreich - - dises Herzogthum seyn müsse, und wie schön dadurch

(*) Der vilen Eichen-Wälder ohngeachtet aber gerathen doch die Eckern oder Eicheln, wegen der frühen Reiffe, selten; weil sie nicht alle Jahr zur Zeitigung kommen. Auch ist ein grosser Theil des Holzes mürbe und morsch, wegen der vilen Feuchtigkeit, und indem es allzudicke stehet.

durch die vile Eisen- und Blech-Hämmer und Glas-Hütten, ingleichen andere Fabricken im Lande, mit Holze versorget, und sonst zum Brauen und andern Küchen-Gebrauch angewendet werden können, dadurch auch der Holz-Handel mercklichen Vorschub erhält. Hierbey ist die berühmte Holz-Rutsche merckwürdig, so sich ohnweit Urach befindet, wodurch das auf der Alb gefällte und oberhalb Urach zu Scheiten gehauene Brenn-Holz gar bequem bis nach Berg gebracht wird. --- Der grosse Wald hinter Bregenz ist nicht vorbey zu gehen, als aus welchem jährlich eine gewaltige Menge Reben-Stöcke oder Wein-Pfähle gehauen und auf dem Boden-See weit verführet werden.

§. 5. Die unterirrdische Fruchtbarkeit der Schwäbischen Crays-Lande verdienet allerdings auch in Betrachtung gezogen zu werden, als welche nicht geringe ist, indem der Berg-Bau auch in disen Provinzen, wo nicht eben in reichen Gold- und Silber- doch in andern Bergwercken, betrieben wird.

Zwar ist es an dem, daß man allhier nicht so reichlich nach Gold und Silber schürffet, wie etwan in den Böhmischen, Meißnischen, Ober-Erzgebürgischen, oder Tyrolischen und Salzburgischen Schachten geschiehet; inzwischen sind herrliche Anbrüche da, und hin und wieder äussern sich, absonderlich auch im Würtembergischen und aufm Schwarzwalde, manche Gold- und Silber-Adern, welche bey mehreren Anstalten und Versuchen wohl ergiebig ausfallen dörfften.

Das

Das Stättgen Bulach ist wegen seines schönen Silber- und Kupfer-Bergwercks, das schon An. 1329. gebauet worden, berühmt. Aus denen ältesten Stollen erhub man zu Zeiten Herzog Christophs und Friderichs Silber- und Kupfer-haltig Erz, und hat man bey der alten Bingen einen mächtigen Gang gefunden, wo der Quarz sich scheidet, und eine schöne gelbe Gilb bricht. Man hatte zwar auch einen kostbaren Bau unter der Erde mit vilen Gerüsten gefunden, der zu König Ferdinands Zeiten wieder in Aufnahme gebracht worden, aber zur Zeit des Bauren-Krieges und da dis Berg-Stättgen Bulach An. 1525. von den Bauren starck ruinirt worden, ins Stecken gerathen, mithin auch das schöne Bergwerck verderbet worden. Unter Herzog Friderich wollte eine Gesellschafft solches wieder in Aufnahme bringen; allein der traurige 30jährige Krieg hat auch dise Anstalten verhindert: Endlich fügte es sich um die Jahre 1716. und 1717. daß eine Gesellschafft, nachdem sie von Herzog Eberhard Ludwigen unterschiedliche Freyheiten erhalten, durch vile erfahrene Bergleute die alte verfallene Stollen, Schächte und Gesencke wiederum aufsaubern ließ, und den Berg-Bau betrieb. Der älteste Stollen ist am Ziegelbach, wo von den Vorfahren ein Stollen von 72. Lachtern hinein getrieben worden, welchen man, nebst dem tiefen Erb-Stollen von 100. Lachtern An. 1718. wieder angebauet, und vor Ort einen mächtigen Quärz oder Krystallen-Gang angetroffen, welcher von reichhaltigem Silber und Kupfer ist,

wor-

worinne sich ein ausserordentlich rein gewachsenes Berg-Blau nieren-weis befindet, so, daß damalen die frische Anbrüche auf den Berg-Centner 15. 30. bis 54. Pfund Kupfer, und an Silber 6. 15. 20. bis 32. Loth gehalten, und an den Tag gegeben haben, daß solche Erze reichhaltig genug seyn müssen. Es wird auch der Berg-Bau allhier noch fortgesezet. (*)

Vor allen andern gehöret hieher das schöne Bergwerck im Christophs-Thale, bey Freudenstatt, welches eine besondere Zierde dises Würtembergischen Amtes ist. Der löbliche Regent, Herzog Christoph, hat es aufgesuchet und gebauet. Er bekam nemlich, als er sich noch zu Lebzeiten seines Herrn Vaters in der Grafschafft Mömpelgart aufhielte, Nachricht, daß in dem Vorbach, (dann so hieß die Gegend allhier,) ein dicker und rauher Spatgang sich befände, darinnen ein gesprengt Glaß-Erzt mit schöner Lasur und andern Farben sey, und sich auch in der Probe gezeiget, daß der Centner Erz ziemlich Kupfer und bey 8. Loth Silber halte, entschloß er sich, hier einzuschlagen, und Gewercke anzurichten, so, daß endlich dises Thal bald angebauet und St. Christophs-Thal genennet wurde. Wie nun aber Her-

(*) Es befinden sich auch bey dem eine Stund weit von hier gelegenen Dorffe Martinsmooß am Eichwald etliche Gruben und Schächte, wo, nach Anzeige der Urkunden, die Alten auf einige edle Gänge von Silber- und Kupfer-Erzt geschlagen haben.

Herzog Friderich auch ein Liebhaber der Bergwercke ware; ſo hat er ſich ebener maſſen angelegen ſeyn laſſen, diſes Bergwerck empor zu bringen; inmaſſen 5. Stollen nahe bey einander angelegt worden, welche namentlich hieſſen: 1. Das Haus Würtemberg, 2. die Grube Dorothea, 3. der Stoll Sophia, 4. die Kunſt- und Waſſer-Grube, und 5. der neue Stolle. Alle Wercker werden von der Vorbach, einem Wäſſergen zwiſchen Freudenſtatt und den Kirbis (dem Kniebis,) getriben. Im Jahr 1740. hat man von der Ausbeute Medaillen gepräget, wo auf der einen Seite des damaligen Herrn Adminiſtrators, Herzog Carl Friderichs, Bruſtbild, auf der andern aber das Würtembergiſche Wappen, neben welchem aus einem Cornu Copiæ Geld fället; hinter demſelben der groſſe Chriſtophel mit dem JEſus-Kind im Vorbach, und in der Ferne die Stadt Freudenſtatt auf einem Felſen, mit der Schrifft: „½ Thaler aus dem Bergwerck,„ und unten: „St. Chriſtophs-Thal.„

In dem Amt Hornberg hat es gute Erz-Adern, und bricht ſonderlich bey Schiltach auf dem Hohenberg ein reichhaltig Eiſen-Erz, allwo man auf der Halden rothen Quarzſpeck oder Blut-Stein findet; ingleichem gibt es bey dem Flecken Renebrunn in eben diſem Amte ein Bergwerck, ſo An. 1575. entdecket worden, wo der Centner Kupfer-Erz 28. Pfund Kupfer und 12. Loth Silber gehalten.

Zu Baldmannsweiler im Amte Schorndorff hat man 1457. Gold- und Silber-Adern entdecket;

cket; und das Jahr zuvor noch 1456. hat Graf Ulrich einem Bürger zu Gmünd verliehen, zu Wart, in dem Amte Backnang, nach Gold, Silber, und ander Erz zu schürfen, weil sich treffliche Anbrüche geäussert.

Unweit dem Stättlein Neuenburg, (Neuenbürg,) sonderlich bey Straubenhard, Himmelrein, und der Orten herum, werden auf alten Gruben und Halten, von denen fürtrefflichen so genannten Glas-Köpfen und Blut-Steinen in der gröſten Menge gefunden, aus welchen, als aus dem schönsten Eisen-Erzte, die Alten, nach Bergmännischer Vermuthung, vile 1000. Centner gute Erzte gefördert haben; auch findet man in einem alten Schachte bey dem Dorffe Oberhausen schöne Bohnen-Erzte.

In dem Amte Dornstetten, gegen den Schwarzwald zu, ist ein Gebürg, das voller Erzen seyn soll. (*)

So findet man auch im Amte Veyhingen, (Vayhingen,) an einem Berge beym Stättgen Horrheim, eingesprengte Nieren und grün angeflogenen mächtigen Bleyschweiff:

Auf dem Schwarzwalde, im Fürstenbergischen,

(*) S. Hr. Sattler l. c. (in der Beschr. Würt.) 1. Th. p. 186. wo auch gesaget wird, daß sich vor disem bey Hollwangen ein Bergwerck soll gezeiget haben, da der Centner 2. Loth Silber und 23. Loth Kupfer gehalten; auch soll bey Aichen eine gute Bley-Grube gewesen seyn.

ſchen, über dem Hammerwercke am Felſenberge, ſiehet man bey einem alten Schurfe in dem Quarz ein Kupfergrün; dergleichen grüner Fluß auch in einem weiſſen Spath mit angeflogenem Glimer auf der Bärenreuthe unter dem Eiſen-Stein zum Vorſchein kommt.

In dem Schachte bey Ferenbach iſt wegen des Silbers guter Anſchein; daher er insgemein die Silber-Grube genennet wird; dergleichen verſpricht man ſich auch auf dem Stollen zwiſchen dem Hammer zu und dem alten Schloß Zehringen, woſelbſt die alte zwey Geſencke über einander gewältiget, hierunter auch wegen Abfall der Tag- und Stollen-Waſſer noch ein tiefferer Stollen vermuthet wird. Das Erz bricht allhier in einem ſehr ſchweren Spath; eben diſes zeiget ſich auch in Ober-Fallebach.

Die Eiſen-Bergwercke ſind in diſen Crays-Landen ſchön, und auf dem Schwarzwalde wird das Eiſen in denen Stab- und Blech-Hämmern zu gute gemacht. An Eiſen-Steinen gibt es allhier gar mancherley Sorten, z. E. das ſogenannte Grund-Erz, welches an den Bergen des flachen Landes, um Geiſingen und das Schloß Wartenberg und Blumberg herum, geſchürfet wird. Im Trachtelfingiſchen bey Sallmendingen findet man ſehr vil Bohn-Erzt. (*) Aufm Walde bey

(*) Diſes ſind, bekannter maſſen, glatte, öffters recht kugel-runde, ſchwarze oder bräunliche Steine, in Gröſſe der Linſen, Erbſen, Bohnen, u. ſ. f. Heiſſet Minera Martis piſiformis.

Ober-Fallebach hat es Glaskopf, so daselbst in vil Nieren bricht. Auf etlichen Schächten in der Urach bricht ein schönes dichtes schwarz Eisen-Erz; und in gedachtem Ober-Fallebach findet sich rother Eisen-Stein von Spath und Quarz sehr reich; desgleichen in Unter-Fallebach, in Ober-Eisenbach, u. a. m. (*)

In dem Würtembergischen Amte und Herrschafft Heydenheim, um und an dem Brenzfluß, in der Gegend Königsbrunn und Mergelstetten, findet sich häuffiges Eisen-Erz, nicht nur in kleinen Kugeln, oder so genannten Bohnen-Erz, sondern auch in nicht gar harten rothen Steinen, und sind die treffliche Eisen-Hämmer und Factorien zu gedachtem Königsbrunn und Mergelstetten in dem schönsten Stande, vermittelst deren das ganze Herzogthum mit allerhand Eisen-Waaren versehen wird.

Die Eisen-Factorie und Schmelz- und Schmidewercke bey Tuttlingen in dem Ludwigs-Thale sind bekannt, und wird die Arbeit daselbst noch so ziemlich, ob gleich nicht mehr so starck, als ehemahls, fortgesezt. (**) Es wird das Bohn-Erz zu Tuttlingen, und das von Tola, Hausen, Ober-

(*) Man hat von dem Schwarzwäldischen Eisen-Stein die Anmerckung gemacht, daß das daraus geschmiedete Eisen allzuspröde und brüchig sey.

(**) Es hat dises Thal und das Schmelzwerck seinen Namen von Herzog Eberhard Ludwigen, welcher An. 1696. solche angebauet.

Ober-Frena, (Hausen ob Fröhna,) und Neuhausen auf (auf der) Eck allhier geschmolzen und gearbeitet.

Zu Fluorn, im Amte Sulz, ist ein gutes Eisen-Bergwerck, welches zwar ehedem nur weich Erz gegeben; doch hat man seit vilen Jahren auch hart Eisen gefunden.

§. 6. Indeme alle bergigte, hügeligte und unebene Gegenden mit (vor) den grossen weiten Ebenen und Flächen dises voraus haben, daß sie an allerhand Mineralien, Fossilien, und anderen Merckwürdigkeiten, einen grossen Reichthum besitzen; so gilt diß auch von dem grösten Theil Schwabenlandes, besonders von dem Herzogthum Würtemberg, und auch der Landgrafschafft Fürstenberg aufm Schwarzwalde.

Salpeter wird auf dem Schwarzwalde in ziemlicher Quantität gesotten, und lässet man die ausgelaugte Erde in hohl-stehenden Haüsern, wo sie aufs neue mit Salpeter oder Lufft-Salz geschwängert, und die Aussiedung von Jahr zu Jahr wiederhohlet wird; so fehlet es auch im Würtembergischen nicht an Salpeter.

An Schwefel-Kiesen finden sich vile unter dem Schiefer im Rieth, sonderlich in den Steinkohlen bey Pfornen, da sie Adernweise entweder den Schiefer, oder den darinnen befindlichen Spath, durchziehen. Bey Umdingen, und auch bey Thalheim, bey Trossingen, im Würtembergischen, findet sich Schwefel-Kies genug.

An Steinkohlen hat es hie und da schöne Brüche.

In der Landgrafschafft Fürstenberg, bey Pfo-ren an den Unter-Hölzern, gibt es deren sehr zar-te und reine, so compact und harte sind. Bey Umdingen werden derer auch gegraben; so aber gröber und unreiner. Im Stuttgarter Amte, in den so genannten Kriegsbergen, hatte man 1611. ein ergiebiges Steinkohlen-Bergwerck, das man aber (seit) 1617. wegen seiner Kostbar-keit nicht recht fortgebauet hat. Bey Kuppin-gen, im Amte Herrenberg, finden sich auch Stein-Kohlen, so aber vilen flüssigen Unrath von sich geben, und nicht sonderlich geachtet werden; doch gibt es hin und wieder noch eine mehrere Anzahl.

Das Ried im Fürstenbergischen, zwischen All-menshoven und Soudpforen, ist sehr torficht, so, daß es sich auch im Sommer etlichemal ent-zündet hat. In dem grossen Ried zwischen Booß und Osterberg, nord-ostwärts von Memmin-gen, trifft man den schönsten Torff an. Im Würtembergischen, im Amte Kirchheim, bey Schopfloch, findet man auch sehr vilen Torff, welcher allenthalben auf 8. Schuh tief gehet.

Im Fürstenbergischen wird hin und wieder al-lerley Thon gegraben, doch nicht so schön, als wie zu Frickenhausen, Memingen gegen Osten, daselbst es eine fürtreffliche Thon-Erde hat, wo-von das schöne Töpfer-Geschirr, weil es im Feuer gut dauert, bis nach Schweiz und Graubünden verführet wird. Auch gibt es schöne Thon-Gru-ben im Würtembergischen.

Gute Ziegel-Erde, davon sich dauerhaffte Steine brennen lassen, ist in disen Crays-Lan-den an gar vilen Orten.

Gyps

Gyps findet ſich auch hieſelbſt, beſonders zwiſchen Schwenningen und Mühlhauſen im Schwarzwald; um Umdingen und Deckingen hat es ſehr zarten:

Den Schiefer bringen die Schwäbiſche Lande in gar groſſer Menge hervor. Das ganze Doneſchingiſche Riedt iſt faſt damit angefüllt, und kommet er gegen Neidingen zu, nach der Damm-Erde und dem lettigten Thone, ſtarck zum Vorſchein. Bey Tröſſingen aber im Würtembergiſchen bricht er ſchöne, und blättert ſich in recht groſſe Stücke, welche häuffig zu Deckung der Gebaüde verführet werden. Am häuffigſten aber bricht er in der Gegend bey Zell im Kirchheimer Amte, und ſtehet der ganze Zeller Stab auf lauter Schifer, auf welchem man allerhand Figuren von Sonnen, Sternen, Schuppen, Schnecken, ꝛc. ſiehet; dergleichen ſich auch in den Schiefer-Gruben zu Göppingen, Ohmden und Holzmaden aüſſert; wie denn der ſchönſte figurirte Schiefer in diſer Gegend angetroffen wird: (*) Auch hat es um Boll vil artig gezeichnete Schiefer-Steine. (**)

(*) S. davon mit mehrern bey Hr. Sattlern l. c. 2. Theil. p. 117. und 118. und in deſſen Wercke noch hin und wieder.

(**) Man ſehe davon des Würtembergiſchen Leib-Medici D. *Bauhini* Hiſt. fontis balneique Bollenſis, darinnen alle daherum befindliche Schiefer und andere Steine beſchrieben.

Wir dürffen auch der Porcellan-Erde nicht vergessen, welche in dem Offenbacher-Thal des Pornbergischen (Hornbergischen) Amts im Würtembergischen recht schön weiß fället, und welche bey der Porcellan-Fabric in Calw verbrauchet wird. Bey Künersberg, unweit der Reichs-Statt Memmingen, findet sich auch dergleichen Erde, und hat man bey gedachtem Orte auch Porcellan-Fabriken angeleget.

Hiernächst dürffen wir auch die medicinische Erde, die Terram sigillatam, nicht vorbey gehen, welche bey vorgedachtem Künersberg auch gefunden wird; ingleichem in dem Würtembergischen Amte Urach und Münsingen, da die dortige Siegel-Erde an Krafft und Würckung die Maltheſische noch übertreffen soll. (*)

Auf den Würtembergischen Alpen, und bey Kirchheim unterhalb dem Teckelberge (Tecker-Berge,) trifft man Gogatem, oder schwarzen Bernstein an, welcher, den angenehmen Geruch ausgenommen, alle Tugenden des gelben Bernsteins hat.

Den Jolithum lapidem violaceum, oder Violen-Stein, findet man bey Freudenstatt am Schwarzwalde.„

Was darauf weiter von Fossilien, versteinerten Sachen, figurirten Steinen, u. d. kommt, übergehe ich.

§. 7. An edelen, wie auch an anderen nuzbaren

(*) S. Sattler l. c. p. 124. und Reysler l. c. (in seinen Reisen, 1. Th.) p. 101.

ren Steinen fehlet es in diſen Crays-Landen auch nicht.

In Anſehung der erſteren trifft man auf dem Schwarzwalde, um Zindelſtein, und weiter ins Breg-Thal hinein, Agate an; ſo aber meiſt einfärbig und dunckel-roth ſeynd: Um Freyburg herum aber brechen ſchönere: So pflegt auch bisweilen das Waſſer vor Zindelſtein auf den Woltringer und Thanner Kreuz-Wegen dergleichen auszuwaſchen, ſo ſehr lichte ſind, und nach der Polirung unter der Röthe weiſſe helle Puncten zeigen.

Amethiſten-ähnliche Druſen brechen in groſſen Stücken im Stollen am Felſen-Berge, da, wo ſich das Uracher- und Scholbacher-Thal endigen.

Bey Bulach im Würtembergiſchen findet man Kryſtallen nachahmende Kiſel von ſolcher Härte, daß man Glas damit ſchneiden kan.

Kazen-Silber findet man auf den Würtembergiſchen Alpen.

Bey Hortheim, (Horrheim,) im Amte Vayhingen, hinter dem ehemahligen Cloſter Rechezhofen, ſtreicht ein Flöz von Stein, mit eingeſprengtem Glanz; dergleichen Steine die Juden vil einhandlen.

Auch Marmor zeugen diſe Lande. Unweit Ludwigsburg hat es ſo wohl braunen als weiſſen. In und um Freudenſtatt gibt es eine Art Porphyr und ſehr harten Marmor, welcher röthlichbraun ausſiehet, und die ſchönſten weiß- und gelbe, auch dunckel-braune Adern und Streiffen hat. An dem Berge bey dem Cloſter Ottobeu-

ren hat es einen gar schönen Marmor-Bruch, von welchem die meiste Zierrathen der Closter-Kirche zu Ottobeuren verfertiget sind.

Alabaster bricht, wiewohl nicht in gar grossen Stücken, an verschiedenen Orten des Schwaben-Landes.

Der Kalck-Stein bricht in grosser Menge, und sind fast alle Berge des flachen Landes aufm Schwarzwalde davon voll; desgleichen auch im Würtembergischen an verschiedenen Orten; wie es denn eben nicht an Stein-Brüchen fehlet, da z. E. aufm Schwarzwalde die schönste Sand-Steine gebrochen, und die davon zugerichtete Mühl-Steine weit verführet werden: Die beste Mühl-Steine werden jedoch in dem Würtembergischen Amte Nürtingen zu Ober-Ensingen gehauen, und weit vertrieben. Steine von einer weicheren und zärteren Sorte werden zwischen Donaeschingen und Auffer gewonnen, welche starck zum Bauen verwendet werden: Vile andere sehr nutzbare Steinbrüche im Lande zu geschweigen.

Den §. 7. von merckwürdigen Grotten und Höhlen und §. 8. von Gesund-Brunnen und Bädern übergehe ich abermals:

So auch aus dem 3ten Cap., von der politischen Beschaffenheit derer Lande des Schwäbischen Crayses, den §. 1. von den Einwohnern, und §. 2. von der Sprache.

„§. 3. Was die Verfassung des Postwesens in den Schwäbischen Crays-Landen anlanget; - - so ist solches, überhaupt zu sagen, Kayserlich, und stehet folglich unter dem Fürsten von Thurn

und

und Taxis. Es befindet sich diserhalb das Kayserliche Reichs-Ober-Post-Amt in der Reichs-Statt Augspurg.

Nächst dem aber hat man im Herzogthum Würtemberg, und in der Haupt-Statt dises Landes zu Stuttgart, ein Kayserliches Reichs- und Fürstliches Hofstaats-Post-Amt, welches gewisser massen unter dem Herzoge mit-stehet und von Ihm abhanget, sonst aber an das Reichs-Ober-Post-Amt gewisen ist; vermittelst welches man im ganzen Würtemberger Lande auch herum kommen und Correspondenz führen kan.

Im Baaden-Durlachischen, zu Pforzheim, ist auch ein Kayserliches Post-Amt, so ebenfalls unter dem gedachten Reichs-Ober-Post-Amte stehet; doch hat der Marckgraf auch sein besonderes Post-Amt zu Carlsruhe und zu Durlach angeleget, welches bloß von Ihm abhanget.

Uber diß hat man wohl zu mercken, daß es in disen Crays-Landen noch gehende, reutende und fahrende Post-Botten gibet, welche nicht von jenem, dem Reichs-Ober-Post-Amte nemlich, abhangen. -- Ordentlicher Weise sollen die Post-Stationen 2. Deutsche Meile ausmachen; allein sie sind in vilen Gegenden diser Crays-Lande sehr klein, sonderlich im Baadischen um die Gegend, und der Tour von Kalsruh (Carlsruh) bis nach Straßburg, da man eine Station in 1 ½ Stun-

Pferde; jedoch leidet solches manchmal eine Ausnahme, und hat ein Passagier zu mercken, daß auf der Tour von Kempten bis nach Schwaz in Tyrol auf jeglicher Station ein halber Thaler für ein Zug-Pferd gegeben wird, weil die meisten sehr kurz sind. Wer von Augsburg bis München und vice versa mit der Post gehet, hat zwar nur 9. Meilen, muß solche aber für 10. bezahlen.

Sonst ist zu wissen, daß an vilen Orten in den Schwäbischen Crays-Landen, wegen der gebürgigten und unebenen Gegenden und engen Pässe, die Wege eben nicht gar zu sanffte sind; daher es auch kommt, daß man auf denen Post-Stationen meist gar kleine Fuhrwercke antrifft, die leicht und bequem sind, die auch nicht sehr lästigen. Ein Passagier ist deswegen absonderlich in denen Gegenden von Ulm bis Tübingen, über die Alp, und von da nach Stuttgart, und weiter ins Baadische, bis Pforzheim und Durlach, übel daran, wenn er vil Bagage und keinen eigenen Wagen mit sich hat; um welcher willen man sich damit zu versorgen, oder auf andere Wege Rath schaffen muß.„

Hierauf folget das Verzeichnis, wie die Posten, ingleichem die Land-Kutschen, auch reitend- und gehende Botten zu Augspurg ankommen. Ferner wird angemercket, daß die Land-Kutsche, so von Heydelberg nach Straßburg gehet, über Durlach ihren Weg nehme, und in Durlach einkehre. So dann wird gezeiget, über was für Orte man von Augsburg da- oder dorthin den Weg zu nehmen habe, und wie weit es von einem

zu

zu dem andern ſeye; da aber die Nahmen derer Orte zuweilen ſehr verderbet ſeynd: Ingleichem wie weit verſchiedene Orte in Schwaben von einander ligen; da aber wiederum allerley unrichtiges mit unterlaufft.

Endlich heißt es: „Was die Wirths- und Gaſt-Häuſer auf denen Straſſen, in Stätten, Flecken und Dörffern, in diſen Crays-Landen, und die Bewirthung in ſelbigen anlanget; ſo hat ein Reiſender faſt überal gut Fortkommen und Accommodement zu genieſſen, wird auch nicht übertheuert, noch ſonſt unhöfflich tractirt; ſondern kan für ſein Geld ſo wohl gut Eſſen und Trincken, als auch gut Quartier bekommen.„

Die folgende §§. handlen: 4. Von der allgemeinen Landes-Verfaſſung ſämtlicher Schwäbiſcher Crays-Lande; 5. von den Landes-Collegiis und Judiciis im Herzogthum Würtemberg; 6. in den Biſthümern Coſtanz und Augſpurg; 7. in andern immediaten Landen diſes Crayſes; 8. von der Juſtiz-Verfaſſung, nebſt Rechten und Geſezen: Welche alle nicht hieher einſchlagen, und überaus vil fehlerhaftes enthalten.

„§. 9. Es fehlet in denen Schwäbiſchen Crays-Landen auch nicht an guten Anſtalten und Einrichtungen, das Policey-Weſen und deſſen Aufrechterhaltung betreffend. So wohl in dem Herzogthum Würtemberg (*) als auch in [illegible]

Marckgrafthümern Baden, und in denen freyen Reichs-Stätten, hat man dißfalls besondere Verfassungen, welche zu jedermanns Nachricht auch durch öffentlichen Druck von Zeit zu Zeit gemein gemacht geworden sind. Uberhaupt kan man sagen, daß auf die Policey allhier sehr wohl Achtung gegeben und sträcklich darüber gehalten werde.

Im Würtembergischen ist diserhalb eine solche löbliche Einrichtung gemacht, daß in allen Stätten, Flecken und grossen Dorfschafften gewisse Corycæi, so Gemeins-Männer oder heimliche Aufseher genennet werden, bestellet sind, welche auf die Aergernisse, heimliche Zusammenkünffte und andere anstössige Lebens-Arten ihrer Mit-Bürger ein wachsames Auge haben, und davon an die höhere obrigkeitliche Personen des Orts Nachricht geben, um, nach Beschaffenheit der Sache, von Obrigkeits-wegen mehrere Nachricht einzuziehen. Es sind dise heimliche Aufmercker niemanden bekannt; sonst aber höheren Orts eydlich verpflichtet, ihres Amts treulich und gewissenhafft zu warten. Sie geniessen keine Besoldung ins besondere: Es wird aber bey Besezung derer Rathsherren-Stellen, oder anderer obrigkeitlicher Bedienungen, vor allen andern auf sie reflectiret.

Eine

richtung des Policey-Wesens unsterblich um ihr Land verdient gemacht. S. Hrn. von Pfeil Verdienste des Hauses Würtemberg ꝛc.

Eine faſt ähnliche Bewandtnis hat es mit denen Frevel-Vögten oder Richtern, und ihren unterhabenden Frevel-Schreibern; welche Gattung eines Policey-Amts man ſonderlich im Baaden-Durlachiſchen, ingleichem auch in Betreff der Rüge-Gerichte im Würtembergiſchen antrifft, und welches darinn beſtehet, daß alles unbefugte und widerrechtliche dem Intereſſe und Gerechtſamen der hohen Landes-Obrigkeit entgegen-laufende Bezeugen, ſo wohl in Worten als Thaten, ingleichem Injurien-Sachen, und andere die gemeine Ruhe ſtöhrende, und den Landes-Geſezen entgegen ſeyende Dinge und Vergehungen allhier denunciret, darüber erkennet wird, und beſtraffet werden.

Ins beſondere aber verdienet diejenige Viſitations-Ordnung im Herzogthum Würtemberg bemercket zu werden, welche von dem hochſeel. Adminiſtratore deſſelben, Herzog Carl Friderichen, während geführter Ober-Vormundſchafft d. d. Stuttgart den 13. Jan. 1739. publiciret, und worinnen nicht nur alle vorhergegangene general- und ſpecial-Synodal-Verordnungen (*) wiederhohlet, darauf gewiſen und eingeſchärffet, ſondern auch neue Verfügungen des Policey-Weſens kund gemachet worden. Deren ſummariſcher Innhalt gehet kürzlich dahin, daß in 4. Numeris die eingeriſſene Sabbath-Schändereyen

ernstlich verboten, und zur heil. Feyer derer Sonn- und Fest-Tage eifrig angemahnet wird, auch diserhalb gewisse Mittel und ein Reglement vorgeschriben werden; die freventliche Schändung und Mißbrauch des Namens GOttes durch liederliches fluchen und schwören, wie auch durch Segen-sprechen, Sieb-drehen, Schaz-graben, ꝛc. wird bey scharffer Ahndung untersagt; die saumselige Beobachtung und Handhabung der emanirten Synodal-Verordnungen von denen weltlichen Beamten, und daß sie dem Predigt-Amt nicht gehörig beystehen, wird gerüget, und das behörige verordnet, wie sie selber bey denen Visitationen sollen zugegen seyn, und auf die Vogt-Zettel genaue Achtung geben. (*) Es wird denen Beamten anbefohlen, auf die Steuerung derer eingerissenen Laster contra tabulam secundam Decalogi, Trunckenheit, Hurerey, Prodigalität, Spielsucht, tyrannisches Tractament der Männer gegen ihre Eheweiber ꝛc. ein fleissigeres Augenmerck zu haben, und verordnet, gegen dergleichen Freveler und incorrigible Leute die Straffe zu exarcerbiren und cöercitationes extraordinarias anzuwenden, und bey beharrlichen Excessen sie gar aus dem Lande zu weisen; denen Studenten (Scribenten,) zumalen auf dem Lande,

(*) In der Urkunde stehet: Daß die Stabs-Beamte, um der Ehre GOttes und des gemeinen Wohlstandes willen, in allen Stücken und in Beobachtung der Policey sich christlicher und ernstlicher erweisen sollen. ꝛc.

de, wird der Muthwille mit ſauffen, buhlen, tourniren, ſchieſſen, und dergleichen, alles Ernſtes unterſagt, und dem Cenſur-Richter anbefohlen, genau Acht zu haben, und es dem Ober-Amtmann zu melden; daß in Zehend- und andern ad forum mixtum gehörigen Sachen nicht einſeitig, ſondern gemeinſchafftlich und pflicht-mäſſig, verfahren werden ſoll; das Schul-Geld ſoll denen Schul-Bedienten richtig und alle Quartale durch das Burgermeiſter-Amt gehörig, und zwar ex officio, von denen Moroſis eingetriben und ausgezahlet, und ſie wegen der benöthigten Holzungen zu denen Schul-Stuben von denen Communen klaglos gehalten werden; die Vorſorge für die Armen, ſo wohl auf ordentliche und jedes Orts eingeführte Weiſe mit dem Klingelbeutel und Aufſtellung der Becken, oder, ſo man da ſich lieblos erzeiget, mit Sammlung des Allmoſens oſtiatim &c. wird eingeſchärffet; das Ziel- und Scheiben-Schieſſen, auch die Frey-Schieſſen, werden, ſolche an Sonn- und Feſt-Tagen zu halten, ernſtlich unterſagt; die Wittwen der Kirchen- und Schul-Diener, nebſt ihren Kindern, ſollen bey denen ihnen gegönneten und ſtabilirten Immunitäten gehandhabet und geſchüzet werden;

(Künfftig die Fortſezung.)

Innhalt des dritten Stücks.

I. Nachrichten von Büchern.

10. Dithmars Einleitung in die oeconomische ꝛc. Wissenschafften. p. 195.

11. Schlesische oeconomische Sammlungen. p. 207.

12. *Hoffmann* de Bombycibus, Moris & Serico. p. 212.

II. Nachricht von einer künfftig herauskommenden Schrifft.

Mosers Einleitung in das Cameral-Wesen. p. 215.

III. Wechsel-Ordnung der Statt Franckfurt am Mayn, de Anno 1739. p. 222.

IV. Fortgesezte historische Nachricht von Schwäbischen Oeconomie-Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-Mechanischen- und Bergwercks-Sachen. p. 262.